

EBERHARD FRITZ

Weinbau in Neuhausen an der Erms

Der erste Teil (WEINBAU IN NEUHAUSEN) ist eine überarbeitete Fassung eines Abschnitts aus: *Eberhard Fritz: Neuhausen unter der Herrschaft des Klosters Zwiefalten (Metzinger Heimatblätter 2). Metzingen 1984. S. 127-143.* Der zweite Teil (DER WEINBAU GEHT ZURÜCK) ist erschienen in: *Eberhard Fritz: Neuhausen im 18. und 19. Jahrhundert (Metzinger Heimatblätter Band 5). Metzingen 1990. S. 93-128.* Dort finden sich auch die Quellennachweise und Anmerkungen sowie Abbildungen.

Neuhausen an der Erms (heute Teil der Stadt Metzingen) gehörte von 1089 bis 1750 zum Benediktinerkloster Zwiefalten, wurde aber im Zuge der Reformation wegen eines württembergischen Kirchensatzes evangelisch. Im Jahr 1750 kaufte Herzog Karl Eugen von Württemberg den Ort. In den beiden Büchern habe ich den Weinbau von den Anfängen bis zur Gegenwart (das heißt bis zum Erscheinen des zweiten Bandes 1990) behandelt.

Weinbau in Neuhausen

Neuhausen gehört zu den rund 80 württembergischen Weinbaugemeinden - von ursprünglich etwa 860 Orten, in denen Weinbau betrieben wurde -, in denen der Weinbau schon für das 12. Jahrhundert nachgewiesen ist: die Chronik des Zwiefalter Mönches Ortlieb aus dem Jahr 1134 ist zugleich der älteste Beleg für den Weinbau in unserer Gegend. Es wird berichtet, dass schon die Grafen von Achalm im Besitz von Weinbergen gewesen seien, welche sie dem Kloster Zwiefalten schenkten. Vor dem Jahr 1089 ist also schon an den Hängen des Kohlbergs (Hofbühls) Weinbau betrieben worden; ob gar die Römer in unserer Gegend schon Reben pflanzten, weiß man nicht sicher. Der Weinbau hat Neuhausen entscheidend geprägt. Bis in die Neuzeit hinein war er die Leitkultur, an der sich die ganze Wirtschaftsweise der Bauern im Dorf orientierte.

Die Unterhaltung eines Weinbergs ist sehr arbeits- und kostenaufwendig. Dazu sind die Reben sehr

empfindliche Gewächse; entsprechend dürrtief fällt die Qualität des Weines in schlechten, frostgefährdeten Lagen aus. Im Spätmittelalter und in der Frühneuzeit legte man aber in Neuhausen größeren Wert auf die Menge als auf die Qualität: Der Mehrertrag an Wein glich die Verluste infolge der schlechteren Qualität aus. Manche Weinberge wurden in völlig ungeeigneten Lagen gepflanzt. Da der Most aus Äpfeln oder Birnen früher von geringer Bedeutung war, bildete der Wein neben dem Wasser das Volksgetränk bis weit in die Neuzeit hinein. Entsprechend wertvoll waren die Weinberge. Sie wurden von den Grundherren mit sehr hohen Abgaben belastet; im 14. Jahrhundert sind Weinberge erwähnt, aus denen ein Drittel des Ertrags an das Kloster Zwiefalten abgeführt werden musste! Zuvor zog die Kirche den Weinzehnt ein, außerdem wurde das Pressen ebenfalls mit einem Teil des Weins abgegolten. Während des 16. Jahrhunderts wurde die Grundabgabe von einem Drittel des Ertrags auf ein Viertel ermäßigt. Aber gerade die besten Weinberge

an der Südseite des Hofbühls waren mit dieser hohen Abgabe belegt.

Wie Ortlieb berichtete, brachte die Übernahme der Weinberge am Kohlberg durch die Zwiefalter Mönche und Laienbrüder wesentliche Fortschritte. Mit ihrem Verständnis für die Pflege der Weinberge erweiterten sie die Rebfläche und steigerten die Erträge auf 30, 40 oder gar 50 Fuder Wein im Jahr. 1138 umfasste der von Graf Kuno geschenkte Weinberg bereits 70 Morgen. Die erste Kelter *under dem Negelin* geht auf die Ursprünge des Weinbaus in Neuhausen zurück; aufgrund der Ausdehnung der Rebflächen ließ das Kloster noch während des Hochmittelalters eine zweite Kelter an der Westseite des Kohlbergs errichten.

So verwundert es nicht, dass reiche Leute vom Kloster die Weinabgaben abkauften, um damit ihre Altersversorgung zu sichern. Der Uracher Vogt Ulrich Mürli erwarb 1328 für sich und seine Familie ein Drittel des jährlichen Ertrags aus einem Neuhäuser Weingarten auf Lebenszeit. Dieser klostereigene Weinberg war damals an Pfaff Kiffhaber verliehen. Bis zu Mürlis Tod sollte der Vogt die Weinabgabe als Leibgeding (lebenslange Rente) beziehen, bevor der Weingarten wieder an das Kloster zurückfiel. Vierzig Jahre später ist der gleiche Vorgang für Utz Späth, der Sohn des Heinrich, und seine Ehegattin bezeugt, die einen Weingarten in Holzwarths Lehen als Leibgeding kauften.

Da die allermeisten Weinberge in Neuhausen dem Kloster Zwiefalten gehörten, musste sich der Abt auch um den Weinbau kümmern. Im Jahr 1376 erhielt die Gemeinde von Abt Anselm die Erlaubnis, drei Kelterbäume unter dem Hof Kohlberg in den Weingärten am Fußpfad, der von dem Bildstock an zum Hof hinaufführte, zu versetzen. Dafür musste die Gemeinde diese Traubenpressen unterhalten.¹ Damit sind zum ersten Mal die mächtigen Kelterbäume erwähnt, von denen heute noch einer in der Mittleren Kelter erhalten ist. Ohne wesentliche Veränderungen dienten die hölzernen Kelterbäume jahrhundertlang als Traubenpressen; ihr Ursprung reicht weit in das Mittelalter zurück.

¹ Es könnte sich um eine Versetzung der Neukelter (Innere Kelter) vom Rand des Weinberghangs an den Kelterweg handeln (siehe unten).

Noch in anderer Hinsicht ist die Urkunde von 1376 aufschlussreich. Sie deutet darauf hin, dass die Ausgabe der Weinberge an die Neuhäuser Bauern in Gang gekommen oder sogar weitgehend abgeschlossen war. Damit bewirtschaftete das Kloster seine Weinberge nicht mehr vorwiegend in eigener Regie, sondern gab die Weingärten wie andere Güter gegen einen Teil des Ertrags an seine Untertanen aus. Gleichzeitig gewann die Gemeinde an Bedeutung, weil sie zunehmenden Einfluss auf den Weinbau gewann. So bedeutet die Versetzung der Kelter nicht nur eine geografische Veränderung, sie symbolisiert auch den Übergang von der klösterlichen Eigenwirtschaft zur Bewirtschaftung durch die Lehenehmer. Selbstverständlich zählte der Wein zu den begehrten und wertvollen Naturalabgaben. Wegen des Vogtrechts lieferte das Kloster Zwiefalten jedes Jahr ein bestimmtes Quantum an die Achalm. Zur Unterhaltung des Kaplans am Stift Dettingen trug die Kartause Güterstein bei Urach mit einer jährlichen Weinlieferung bei. Schließlich entrichteten viele Neuhäuser Bauern aus ihren Gütern den Vogtwein an Zwiefalten.

Offenbar bemühte sich das Kloster, freiwerdende Weinberge anderer Eigentümer in seinen Besitz zu bringen. Ein Kauf von 1429 zeigt den hohen Wert der Weinberge. Damals verkaufte Agnes Hülwerin, die Witwe des Walter Tegan, zusammen mit ihren Söhnen Aberli, Hans und Konrad einen Morgen Weingarten um 70 Pf.h. Vom Ertrag blieben dem Inhaber nur etwa zwei Drittel. Zunächst bezog die Kirche den Weinzehnten, das Kloster Zwiefalten erhielt ein Viertel als Landgarbe, und schließlich bezog der Neuhäuser Heilige 11 Schilling Heller Zins. Wenn man bedenkt, dass das Kloster 15 Jahre später ein Haus mit Scheune und Garten um 45 Pf.h. kaufte, erscheint der Kaufpreis für den Weingarten sehr hoch. Freilich handelte es sich wohl um eine der besten Lagen an der Südseite des Hofbühls.

Im Dorfrecht von 1431 drohen bei Vergehen in den Weingärten drastische Strafen. Schlimmer noch als bei Totschlag kommt der Übeltäter *an Gnade und um seine Ehre*: die Strafe wird ins freie Ermessen der Richter gestellt. Wenn man auch davon ausgehen muss, dass Weinbergfrevel häufiger vorkamen als beispielsweise Mord und entsprechend dem Gerichtsherren mehr Straf gelder einbrachten, so sagen

doch diese strengen Schutzbestimmungen viel über die Bedeutung der Weingärten aus.

Zum Pressen des Weines ließ das Kloster Zwiefalten 1479 eine Kelter auf einem Grundstück der Kartause Güterstein erbauen. Mit größter Sicherheit kann man annehmen, dass es sich dabei um die Kelter auf Rietenlau handelte, also mitten in den Weinberggewannen. Auch dieser Neubau steht wieder für eine Entwicklung, nämlich die Ausweitung des Weinbaus, wodurch weitere zwei Kelterbäume benötigt wurden. Damit standen zum Traubenpressen sieben Kelterbäume zur Verfügung - eine Zahl, die bis zum Abbruch dieser hölzernen Pressen nach dem Zweiten Weltkrieg unverändert blieb.

In den Zwiefalter Lagerbüchern aus den Jahren 1461 und 1520 erscheinen in den Lehen der Bauern nur sehr wenige Weingärten. In letzterem Lagerbuch sind beispielsweise nur 6 1/4 Morgen und 2 1/2 Jau-chert Weinberge an die Bauern verliehen. Zwar erhöht sich diese Fläche noch geringfügig, weil einige Weingärten als Teil einer Wiese beschrieben sind (z.B. *1 manmad wisen seind teils wingart*), aber am Gesamtbild ändert sich nichts. Beide Lagerbücher enthalten keine Ausführungen über den Weinbau und erwähnen die Keltern nur am Rande. All dies spricht dafür, dass das Kloster die meisten Weinberge noch nicht verliehen hatte, sondern unter seiner Aufsicht von den Bauern bewirtschaften ließ. Im Lagerbuch 1520 erscheinen folgende Weinbergfluren: *in der Wanne; ob dem Weg; in den langen Wingarten; im Nuwenwingart, genant Kernlin; im Seckel; an Ne-gelis Furch; im Rietenloch; an der Hofsteig; im Hutewingart; in der Thelln; by der Kellter; im Fohlenberg; im Hehelin; uderm Hof; im Brüel*.

Trotz allem tut sich ein gewisser Widerspruch zwischen den Angaben in den Lagerbüchern und in anderen Quellen auf. Es spricht nämlich einiges dafür, dass doch schon größere Weinbergflächen an Neuhäuser Bauern verliehen waren. Der allgemeinen Entwicklung folgend, gab das Kloster Zwiefalten spätestens am Ende des 15. Jahrhunderts oder gar schon früher seine Weinberge als Lehen an die Bauern aus. Den ersten Hinweis enthält eine Urkunde aus dem Jahr 1485. Schultheiß, Richter und ganze Gemeinde von Neuhausen wollten den Zwiefalter Abt zur Genehmigung bewegen, die ihnen überlassenen 8 1/2 Morgen Äcker vom Hof Kohlberg zu Wein-

gärten machen zu dürfen. Als Landgarbe boten sie den vierten Teil des Ertrags an. Dagegen sollte die Gemeinde für jeden halben Morgen 8 Scheffel Korn nach Reutlinger Maß und 1000 Stöcke erhalten. Hier wird erstmals eine Besonderheit im für Kloster und Gemeinde gleichermaßen wichtigen Weinbau deutlich: Nicht nur der Grundherr erhält Abgaben, sondern das Kloster trägt ebenfalls mit Naturallieferungen zur Bestellung der Weingärten bei. Diese gegenseitigen Verpflichtungen gab es nur für die Weingärten. Häufig erhielten die Bauern für einen Weingarten in ihrem Lehen jährlich vom Kloster eine bestimmte Menge Bohnen oder Erbsen. Nach den Lagerbüchern stellten diese Naturallieferungen des Klosters eine Gegenleistung für die Vogtweinabgabe der Weinberginhaber dar.

Nicht zuletzt deshalb bemühten sich immer wieder Neuhäuser Einwohner um die Erlaubnis zur Umwandlung ihrer Äcker oder Wiesen in Weinberge. Überall in der Umgebung wurden ebenfalls neue Weinberge angelegt. So machte 1508 Conlin Salzer, genannt Häfeler, auf der Hälfte von 2 Mannsmahd Wiesen aus seinem Erblehen einen Weingarten. Sogar die Rebsorte wurde ihm vom Kloster vorgeschrieben: er sollte den Weingarten *mit Kläfnern* (Clevnern) *besetzen und in wesentlichen buw* (Anbau) *vor Abgang halten*. Als Landgarbe wurde der fünfte Teil des Ertrags eingezogen, dazu 35 Schilling Heller Zins. Zwei Jahre später wandelten Michael Gluner und Jakob Losch mit klösterlicher Erlaubnis ebenfalls je eine Jauchert Acker in Weingärten um; daraus lieferten sie jährlich je 2 Imi Wein an das Kloster.

Die Blüte des Weinbaus lässt sich auch an mehreren Erwerbungen von Weinabgaben ablesen. Vor allem geistliche Korporationen waren daran interessiert. Vom Neuhäuser Pfarrer Petrus Metzger kaufte das Stift Urach 1506 eine Weinabgabe von jährlich einem Eimer aus einem Neuhäuser Weinberg um 65 Pf.h. Unter den Gütern und Abgaben, die Konrad Hermann aus Ohnastetten 1522 an das Kloster Of-fenhausen gab, befand sich auch eine jährliche Abgabe von Wein (Weingült) in Neuhausen. Übrigens musste das Kloster selbst neben dem Vogtwein jährlich einen halben Eimer Wein an den württembergischen Forstmeister in Urach abgeben. Dafür

lieferte der Forstmeister das Holz für den Hof des Klosters in der Reichsstadt Reutlingen.

Die Beschwerde der Neuhäuser Bauern gegen den Zwiefalter Abt betraf unter anderem auch den Weinbau. Bereits zu dieser Zeit verfügte die Gemeinde über ein eigenes Siegel, auf dem ein Traubenstock abgebildet war. Darauf erkennt man die uralte Bogenziehung der Rebstöcke, wie sie vom Mittelalter bis zur Rebflurbereinigung in den sechziger Jahren unseres Jahrhunderts üblich war. Zur Düngung der Weinberge stach man auf der Kuppe des Hofbühls oder in anderen geeigneten Gewannen Grasstücke. Das *Wäsen* blieb über Jahrhunderte hinweg gebräuchlich. Im 16. Jahrhundert ist es erstmals urkundlich bezeugt, weil es vom Kloster ausdrücklich gestattet wurde.

Im Jahr 1522 ließ das Kloster neue Weingärten im „Sack“ an der Nordseite des Kohlbergs anlegen, gab sie aber nur an seine Dettinger Untertanen aus. Aufgrund der schlechten Lage betrug die Grundabgabe nur ein Sechstel des Ertrags. Den gesamten Wein brachte man in die Zwiefalter Kelter nach Dettingen. Unbebaute Weingärten fielen an das Kloster zurück; bei einem Besitzwechsel waren Handlohn und Weglöse von je einem württembergischen Groschen fällig.

Aber auch den Neuhäuser Untertanen erlaubte der Abt 1529, *unsere Äcker alda zu Nuwhussen vor dem Brüel und zwischen der obern Keltern, genannt Rietenloch, zu verändern und Wingart daruß zu machen*. Aus den Weingärten in dieser flachen Lage erhob das Kloster nur den achten Teil des Ertrags als Landgarbe. Ohne Genehmigung des Abtes sollten keine weiteren Äcker zu Weingärten gemacht werden; auch die Weinlese durfte erst mit seinem Einverständnis beginnen. Ausdrücklich verpflichtete der Abt die Weinberginhaber, den Zugang zur Kelter auf Rietenlau nicht zu behindern. Die Inhaber der Wiesen, auf denen die Keltern standen oder eine Überfahrt zu ihnen erforderlich war, entrichteten daraus ermäßigte Abgaben. Im Lagerbuch von 1461 ist Konrad Gyr als Inhaber einer Wiese genannt, auf der ein Kelterhäuschen als Anbau an die Kelter stand. Dabei ist vermerkt: *Mer hat er vor Zeiten gegeben jährlich 6 Imi Wein zum Vogtrecht; sind ihm die 3 Imi jährlich abgelassen von der Kelter wegen, dass wir dazu und dannen wandeln dürfen nach unserer*

Notdurft. Damals besaß Aberlin Salzer *Item 1 Mannad zu Rietenloch gelegen, stät die Kelter uf*. Zwei Keltern müssen es also mindestens gewesen sein, aber es ist zu vermuten, dass es um 1500 schon drei Keltern in Neuhausen gegeben hat. Als Eigentum des Klosters waren die Keltern von sämtlichen Abgaben befreit. Weiterhin bemühte sich Zwiefalten, nach Möglichkeit den Weinbau zu kontrollieren. Von Jörg Hess aus Metzingen erwarb es 1537 eine Weingült von 6 Imi in der Neuhäuser Kelter um 22 Gulden 6 Schilling Heller. Zur Lagerung der Weinabgaben ließ das Kloster in den Jahren 1532 bis 1537 neben der Kirche den „Bindhof“ mit einem riesigen Keller errichten. Auch das 1602 erbaute „Schlössle“, seit Mitte des 17. Jahrhunderts Zwiefalter Klosterhof, verfügte über einen gewaltigen Keller. Dagegen befanden sich in den Häusern der Weingärtner nur kleine Kellereigewölbe zur Lagerung des Haustrunks, da der Wein sofort nach dem Pressen „unter der Kelter“ verkauft wurde.

Erstmals finden sich im Lagerbuch von 1612 ausführliche Regelungen über den Weinbau. Fast das halbe Buch ist den Beschreibungen der verliehenen klostereigenen Weingärten gewidmet. Wenn man bedenkt, dass es zu dieser Zeit gut viermal soviele Weinberge gab wie heute, ist dies kaum verwunderlich. Das Lagerbuch bezeugt, dass man Massenweinbau betrieb. Für das Kloster Zwiefalten war das Weindorf Neuhausen besonders wertvoll, weil im geschlossenen Herrschaftsgebiet auf der Schwäbischen Alb kein Weinbau möglich war.

Auch in den Beschreibungen des Lagerbuches treten wieder die gegenseitigen Verpflichtungen der Grundherrschaft und des Lehenehmers hervor. Die Inhaber der Weinberge entrichteten ihre Naturalabgaben; dagegen leistete das Kloster Beiträge zur Unterhaltung und Bewirtschaftung der Weingärten sowie zum Betrieb der Keltern. Zunächst werden *des Gottshaus Zwifaltach eigenthümbliche drey Keltern, sambt iren anhangenten Gerechtigkaiten* beschrieben: *Die erste, die Neukelter genannt* (die heutige Innere Kelter); *Die ander, die alte Kelter genannt, under dem Negelin* (Äußere Kelter); *Die dritte auf Riedenlau*.

Diese Angaben lassen Schlüsse auf das Alter und auf die Lage der Keltern zu. Zwei davon standen noch am Rand der ertragreichsten Weinberge direkt am

Südhang des Hofbühls. Aufgrund einer architektonischen Untersuchung besteht die begründete Vermutung, dass ursprünglich auch die dritte Kelter (Neukelter oder heutige Innere Kelter) dort ihren Platz hatte, dann aber an den Ortsrand versetzt wurde. Da sich in der Neukelter drei Kelterbäume befanden, könnte es sich um die oben beschriebene Versetzung im Jahr 1376 handeln.

Für diese Kelter galten folgende Regelungen: *Und werden dise Kelteren mit allen Haupt- und schlies-senten Gebeuen, es sey an Kemen, Bieten, mit Britter, Prackhen, Straubhölzer und allem anderen, in des Gottshauß Zwifalten Costen im wesentlichen Bau erhalten.*

Büttin-, Eüch- und all ander Geschier, item Scheer und Unslit nach Notturft, dises alles ist das Gottshauß auf seinen Costen zu geben schuldig.

Entgegen würt under den dreyen Kelteren, von und bey allen Bemen, dem gemelten Gottshaus Zwifalten des sibentzehent Imi, Maß oder Thail Druck- oder Paumwein gegeben.

Die Kelteren knecht werden von Schultheiß und Gericht zu Neuhausen angenommen und beaidtigt, aber auf derjenigen, so jedesmaß under der Kelteren deyen², Costen der Gebür nach underhalten.

Nach einem Vertrag von 1520 musste die Waldgenossenschaft Hofwald das gesamte benötigte Bauholz für die Keltern liefern.

Mit diesen Regelungen waren die Verpflichtungen von Weinberginhaber, Gemeinde und Kloster genau festgelegt. Neben der Grundabgabe entrichtete der Inhaber eines Weinbergs den 17. Teil des Weines als Entgelt für das Pressen und versorgte dazu die Kelterknechte. Die Annahme dieser Männer war Sache der Gemeinde. Das Kloster unterhielt Keltern und Kelterbäume. Zur Weinlese stellte es Schmer bereit, zur Abdichtung der Fässer lieferte es Unschlitt.³

Auch für die Bearbeitung der Weinberge wurden Vereinbarungen getroffen:

- Die Inhaber sämtlicher Weinberge, aus denen Grundabgaben zu entrichten waren (teilbare oder landgarbige Weinberge), bekamen vom Kloster mehrere Fuhren Dung im Jahr. Dagegen mussten sie den Fuhrknechten morgens und mittags ausreichend zu essen und zu trinken geben.

- Düngte ein Inhaber seinen Weinberg selbst, so zahlte ihm das Kloster für jeden Tag Arbeit 5 Schilling Heller

- Alle Weingärten, aus denen ein Teil des Ertrags an das Kloster abzugeben war (teilbare Weingärten), waren Erbgüter. Bei einem Besitzwechsel mussten Handlohn und Weglöse entrichtet werden.

- Den Handwerkern, die in den teilbaren Weinbergen die Mauern herstellten oder ausbesserten, zahlte das Kloster den Taglohn; ihre Verpflegung hatte der Inhaber zu übernehmen.

Bei der Berechnung der gesamten verliehenen Rebfläche nach den Angaben im Lagerbuch ergeben sich über 80 Hektar Weingärten. Zu den im Buch beschriebenen Weinbergen kommen noch die gemeindeeigenen Weingärten auf Hardt. Die Weinberge „Saulbach“ befanden sich im Besitz der Dettinger Bauern und erschienen entsprechend im Dettinger Lagerbuch von 1608. Allgemein war der Wein von schlechter Qualität. Nicht selten musste er durch die Beimengung von Honig oder Gewürzen trinkbar gemacht werden. Vor allem in den flach gelegenen Weingärten drohten ständig Frosteinbrüche und Ernteauffälle. Aber auch sonst führten Hagel oder schlechte Witterung in manchem Jahr zu einem Fehlherbst, so dass die ganze Mühe der Weinberginhaber vergeblich war. Auch in den Nachbarorten Metzgingen, Dettingen und Glems betrieb man Weinbau, zeitweise sogar in Urach; dort musste er aber nach kurzer Zeit wieder aufgegeben werden.

Ein Beispiel aus dem Lagerbuch zeigt die doppel-seitige Verpflichtung von Grundherrschaft und Inhaber nochmals ganz deutlich. Aus dem vierteiligen Weinberg lieferten die drei Inhaber den vierten Teil des Ertrags als Grundabgabe an das Kloster:

Uderm Hof

Einen Morgen uderm Hof, zwischen Michael Salzer und Hans Salzer, Schaufler; oben auf Jakob Weib-

² Deuhen: den Wein pressen, keltern.

³ Diese Regelungen galten noch bis 1750. Durchschnittlich benötigte man pro Jahr 39 3/4 Pfund Unschlitt, 16 1/2 Pfund Schmehr sowie 15 Pfund Lichter. Darüber hinaus lieferte das Kloster täglich in jede Kelter 4 Pfund Brot (1 Pfund zu 1 x. 6 h.), so-

lange die Kelterbäume in Betrieb waren; sonst gab man nur 2 Pfund Brot.

lin, unter an die alte Staig. Hat innen Hans Salzer, Schaufler, den halben Teil, Michael Eberlin ein Viertel, und Jakob Tuochscherers Witwe auch ein Viertel. Gibt Vogtwein ein Imi. Dagegen gibt man ihnen Bohnen oder Erbsen zweieinhalb Simri, auch jährlich acht Karren mit Dung samt der Fuhre.

Auch über die Größe der einzelnen Weinberge gibt das Lagerbuch von 1612 Auskunft. Besonders deutlich wird die starke Besitzersplitterung der Rebflächen, bedingt durch die Sitte der Realteilung. Die größten Weinberge waren einen Morgen (31,5 Ar) groß, die kleinsten dagegen nur 1/16 Morgen (etwas über 2 Ar). Es erscheinen die Namen von 185 Weinberginhabern. Man kann davon ausgehen, dass mit Ausnahme derjenigen, welche Gemeindegewingärten auf Hart innehatten, sämtliche Lehenehmer von Weinbergen erfasst wurden. Wegen der Pflicht zur Entrichtung des Weinzehnten an Württemberg schrieb man auch die eigenen Weinberge der Neuhäuser im Zwiefalter Lagerbuch auf.

Die Besitzfläche der einzelnen Weinberginhaber betrug

<i>Bis ½ Morgen (etwa 15,75 Ar)</i>	<i>48 Inhaber</i>
<i>Bis 1 Morgen (31,5 Ar)</i>	<i>46 Inhaber</i>
<i>Bis 2 Morgen (63 Ar)</i>	<i>68 Inhaber</i>
<i>2 bis 3 Morgen (63-95 Ar)</i>	<i>17 Inhaber</i>
<i>Über 3 Morgen (1 Hektar)</i>	<i>6 Inhaber</i>

Nach dieser Aufstellung besaßen die meisten Neuhäuser zwischen einem und zwei Morgen Rebfläche. Ob sie davon leben konnten, ist ungewiss. Viele hatte noch weitere Grundstücke als Lehen oder Eigenbesitz. Der Wert der Weinberge hing natürlich von vielen Faktoren ab, vor allem von der Lage, der Größe und der Ertragsfähigkeit. Erst die seit 1750 erhaltenen Vermögensverzeichnisse (Inventuren und Teilungen) ermöglichen die Feststellung des Wertes der einzelnen Stücke.

Die sechs Inhaber mit den größten Rebflächen waren:

Hans Meulin alt: 4 Morgen 1/4 Viertel in 12 Stücken

Hans Salzer, Wirt: 4 Morgen in 11 Stücken

Michael Eberlin: 3 Morgen 1 Viertel in 12 Stücken

Bernhard Eberlin: 3 Morgen 1/2 Viertel in 11 Stücken

Konrad Schlegel: 3 Morgen 1/2 Viertel in 10 Stücken

Hans Weiblins Kind: 3 Morgen in 10 Stücken

Der größte Weingarten Hans Meulins umfasste einen Morgen, der kleinste 1/6 Morgen. Die meisten verliehenen Weinberge hatten eine Größe zwischen einem und zwei Viertel.

Für die Wirte war im Lauf der Zeit das *Umgeld* eingeführt worden, über welches das Lagerbuch von 1612 erstmals genaue Bestimmungen enthält. Schon das Dorfrecht von 1431 legte eine Abgabe von 5 Schilling Heller für jeden fest, der Wein ausschenkte oder Brot verkaufte. Während die Abgabe der Bäcker über Jahrhunderte hinweg unverändert blieb, erhob Zwiefalten von den Wirten das „Umgeld“, einen bestimmten Teil des ausgeschenkten Weins, als Getränkesteuer. Im Jahr 1612 wurde der zehnte Teil, *das zehent Maß ainig und allain dem Gottshauß Zwiefalten* als Umgeld abgeführt. Diese Naturalsteuer brachte dem Kloster wesentlich höhere Einkünfte als die alte feste Geldabgabe.

Die Ereignisse des Dreißigjährigen Krieges führten zu einem starken Rückgang des Weinbaus. Ein bedeutender Bevölkerungsrückgang führte zur Aufgabe umfangreicher Rebflächen. Soldatenrotten der verschiedensten Herkunft erpressten neben Geld und Getreide auch große Mengen Wein von den Neuhäusern. Soldaten unter dem Befehl Piccolominis sollen während der Kriegshandlungen um 1640 auch die Neuhäuser Keltern angezündet haben, aber ein urkundlicher Beweis fand sich dafür bislang nicht. Mitten im Krieg, 1641, entstand ein neues Lagerbuch, im wesentlichen eine Abschrift des dreißig Jahre alten Lagerbuchs von 1612. Allerdings erscheint es sehr fraglich, ob alle darin aufgeführten Weinberge in fast unveränderter Größe noch bewirtschaftet wurden. Nur das Umgeld ermäßigte Zwiefalten auf den 13. Teil des ausgeschenkten Weines. Gegen eine jährliche Entschädigung von 40 Kreuzer zog der Schultheiß das Umgeld bei den Wirten ein. Am Ende des furchtbaren Krieges wurde nur noch die Hälfte der ursprünglichen Rebfläche bewirtschaftet. Von diesem Schlag hat sich der Weinbau nie mehr erholt, wenn auch im Laufe der nächsten Jahrzehnte wieder Weinberge neu angelegt wurden. Während des 17. und frühen 18. Jahrhunderts mussten die Menschen ständig kriegerische Ereignisse mit Einquartierungen und Erpressungen fürchten. Diese Zeitumstände trugen zum Verfall des Weinbaus bei.

Da die durchziehenden Soldaten immer wieder Weinabgaben erpressten, gingen die Weingärtner dazu über, schlechte, aber ertragreiche Rebsorten zu pflanzen. Unter den Massenträgern gelangte die Putzschere zu besonderer Bedeutung. Die Trauben dieser Sorte ergaben viel Saft; der Wein war jedoch von schlechter Qualität und Haltbarkeit. In den Weinbergen fand man die verschiedensten Rebsorten, welche man im Herbst zusammen las und kelterte.

Im zwiefaltischen Neuhausen waren die Weinberginhaber mit wesentlich höheren Abgaben belastet als in den benachbarten württembergischen Dörfern Metzingen und Dettingen. Nach einer Bestandsaufnahme der Klosterbeamten befand sich nach dem Dreißigjährigen Krieg nur etwa ein Zehntel der Rebfläche im Eigentum der Bauern, während neun Zehntel dem Kloster gehörten. Nur dieser geringe Eigenbesitz war von den Grundabgaben befreit; als einzige Abgabe fiel daraus der Weinzehnt an. Aber von diesem eigenen Besitz profitierten die Eigentümer recht wenig. Ihre Weinberge - ebenso wie die am geringsten besteuerten sieben- bis neunteiligen Klosterweinberge - lagen fast ausschließlich an den sonnenarmen Flanken des Hofbühls, ja sogar an Nordhängen. Die vier- und fünfteiligen Weinberge an den ertragreichen Südhängen gehörten nach wie vor dem Kloster.

Überdies mussten die Neuhäuser beim Besitzwechsel eines Weingartens Handlohn und Weglöse an Zwiefalten entrichten, eine Abgabe, die in den württembergischen Nachbargemeinden längst nicht mehr erhoben wurden. Wiederholte Beschwerden gegen diese Gebühren blieben ohne Erfolg.

Wegen des Weinzehnten kam es 1663 zu einem Streit zwischen Zwiefalten und Württemberg. Die Neuhäuser Untertanen wollten nach der Zwiefalter Ordnung zuerst den Baumwein für das Pressen, dann die Grundabgabe und zuletzt den Weinzehnten abgeben. Die württembergischen Beamten verlangten, dass zuerst der Zehntwein abgeliefert werden sollte. Die Herrschaft Württemberg verlor durch die Zwiefalter Ordnung jedes Jahr mindestens 17 Imi Wein.

In den drei Keltern des Dorfes standen sieben Kelterbäume: drei in der Straßkelter (Innere Kelter), je zwei in der Nägeleskelter (Äußere Kelter) und in der Rietenlauer Kelter. Bei schlechten Weinherbsten

öffnete man nur zwei Keltern. Die Weinlese folgte einer genauen Ordnung. Waren die Trauben reif, so schickte die Gemeinde einen Boten nach Zwiefalten, um die Weinlesetermine genehmigen zu lassen. Dann legten Gericht und Rat im *Herbstsatz* fest, welche Gebiete an welchem Tag gelesen werden durften. Bestimmte Weinberginhaber (beispielsweise Stabhalter und Gerichtsverwandte), die später die allgemeine Lese beaufsichtigten oder als Kelterknecht benötigt wurden, erhielten das Recht, vor allen anderen mit der Weinlese zu beginnen.

Immer wieder wurden Bauern zur Rechenschaft gezogen, weil sie ihre Abgaben nicht richtig entrichtet hatten. Zwiefaltische und württembergische Beamte überwachten den Keltervorgang. Dabei galten strenge Vorschriften. Weine aus Weinbergen mit verschiedenen Teilabgaben musste getrennt gekeltert werden. Wenn also jemand zum Beispiel einen vierteiligen und einen sechsteiligen Weinberg innehatte, durfte er auf keinen Fall den Wein aus beiden Weinbergen zusammenschütten.

Trotz hoher Abgaben konnten die Bauern zumindest in guten Weinjahren ihren Wein verkaufen. Schon damals dürften sie ihre „Weinmänner“, vor allem Wirte oder vermögende Privatpersonen, gehabt haben, mit denen sie über sehr lange Zeit in geschäftlicher Verbindung standen. Allerdings erschwerte die Herrschaft Württemberg den Weinhandel der zwiefaltischen Untertanen.

Nach wie vor war der Traubendiebstahl mit strengen Strafen belegt. Er scheint nur sehr selten vorgekommen zu sein. Im Jahr 1736 verhandelte das Gericht gegen Jörg Ackerknecht, der sich schon vorher mehrerer Felddiebstähle verdächtig gemacht hatte. Dieser war von Andreas Streicher und Georg Barth abends nach der Betglocke ertappt worden, als er im Weinberg des Michael Wild bei der Nägeleskelter Trauben schnitt. Zur Warnung für andere schonte ihn das Gericht nicht. Zunächst sperrte man ihn eine halbe Stunde ins Häuslein. Nach beendetem Gottesdienst wurde der Dieb mit zwei Trauben in jeder Hand in die Schandgeige gestellt, damit die Leute ihren Spott mit ihm treiben konnten. Außerdem musste Ackerknecht den beiden Männern, die ihn angezeigt hatten, noch je 10 Kreuzer bezahlen.

In den letzten Jahren der Zwiefalter Herrschaft erfüllte sich ein wichtiges Anliegen der Gemeinde. Auf

ihre wiederholte Bitte genehmigte der Abt eine Versetzung der Rietenlauer Kelter auf einen Platz zwischen den beiden anderen Keltern. Dazu tauschte das Kloster eine Wiese von Michael Weiblen (50x57 Schuh, d.h. 2,3 Ar) gegen den Platz, auf dem die Kelter bisher gestanden hatte, ein. Für Weiblen brachte dieser Tausch große Vorteile. Die größere Wiese durfte er zu einem Weingarten machen, aus dem nur der niedrigere Wiesenins zu entrichten war. Aus diesem Weingarten belief sich die jährliche Abgabe lediglich auf 5 Maß Wein. Mit Georg Reusch, der ebenfalls ein kleines Stück Wiese hergegeben hatte, sollte sich Weiblen selbst einigen.

Als Neuhausen im Jahr 1750 an Württemberg kam, standen etwa 45 Hektar Weinberge im Anbau. Daraus bezog das Kloster immens hohe Weinabgaben: Durchschnittlich wurden die Einkünfte an Wein auf 250 Eimer (etwa 73000 Liter) geschätzt. Nach einer Aufstellung über die Grundabgaben fielen die Herbstträge höchst unterschiedlich aus. Die Jahre 1726 bis 1739 galten fast ausnahmslos als gute Weinjahre, aber auch hier schwankten die Einkünfte des Klosters zwischen 145 Eimern (1738) und 450 Eimern (1728). In den Jahren 1740 bis 1749 kam es dagegen zu mehreren Fehlherbsten.

Im Auftrag des Klosters zogen Beamte die Grundabgaben ein, während der Weinzehnte der Geistlichen Verwaltung Urach zustand. Auch die Ausrüstung der Kelterbäume hatte das Kloster zu besorgen. Zur Weinlese schickte das Kloster zwei Zimmerleute, zwei Kelterschreiber und vier Träger nach Neuhausen. Mit eigenen Fuhrwerken wurde dann der Wein in den Zwiefalter Klosterhof gefahren. Dafür waren durchschnittlich etwa 170 Fuhren erforderlich.

Die erheblich stärkere Abgabenbelastung der Inhaber hatte sich nicht verringert. Allerdings unterhielt nach wie vor das Kloster die Weinbergmauern auf seine Kosten; die Inhaber verpflegten die Maurer. Außerdem übernahm Zwiefalten die Dungfuhren samt dem Hafer für die Pferde. Wenn der Inhaber eines vierteiligen Weinbergs selbst mit zwei Stück Vieh düngte, vergütete ihm das Kloster auf Martini 22 Kreuzer. In den fünf- bis neunteiligen Weinbergen betrug die Entschädigung für die Düngung einheitlich 11 Kreuzer.

Trotz der zurückgegangenen Rebfläche behielt der Weinbau seine grundlegende Bedeutung für Neuhaus-

sen bei. Die meisten Einwohner waren ganz oder zum Teil auf die Einkünfte aus den Weinbergen angewiesen.

Der Weinbau geht zurück

Als die Neuhäuser im Jahr 1750 unter die neue Herrschaft Württemberg kamen, erhofften sie sich auch für den Weinbau einschneidende Veränderungen. Nach wie vor waren die Weinberge mit sehr hohen Abgaben belastet; aus den besten und ertragreichsten Gewannen musste der vierte Teil des Weins an die Herrschaft abgeliefert werden. Auch aus den meisten anderen Weinbergen waren die Inhaber zur Abgabe des fünften bis achten Teils des Weinertrags verpflichtet. Dazu zog die Kirche den zehnten Teil des Ertrags von allen Weinbergen ein; für das Pressen des Weins musste dann noch Baum- und Lohnwein entrichtet werden.

Nun hofften die Neuhäuser auf eine Milderung dieser Belastungen durch die neue Herrschaft Württemberg, zumal ihre Weinberge dreimal so hoch mit herrschaftlichen Abgaben belastet waren wie andernorts im Herzogtum. In ihren „45 Bitten“ vom Dezember 1749 hatten die Neuhäuser Bürger die neue Herrschaft um eine Ablösung der herrschaftlichen Abgaben aus den Weinbergen mit Geld gebeten (Punkt 2). Es gab in Neuhausen nur etwa 10 Morgen Weinberge, welche den Bauern als Eigengut gehörten und aus welchem außer dem Zehnt- und dem Lohnwein keine Abgabe an die Herrschaft fällig war. Umgerechnet sind das etwas über drei Hektar - nur etwa 7% der Weinberge gehörten also den Neuhäusern als Eigentum. Die gesamte Rebfläche betrug damals etwa 45 Hektar.

Die Hoffnungen der Neuhäuser wurden jedoch auch hier, wie in den meisten anderen Anliegen, bitter enttäuscht. Die neue Herrschaft Württemberg beließ es nicht nur bei den alten Abgaben, sondern versuchte sogar, neue einzuführen. Besonders hart wirkte sich die Akzise aus, eine Verbrauchssteuer auf alle Waren. Nun kam zu den hohen Naturalabgaben auch noch eine Steuer auf den Wein. Dabei erhob die Herrschaft die Akzise zweimal: auf den erzeugten Wein und dann noch einmal, wenn die Wirte Wein ausschenken. Wegen der Akzise beschwerten sich die Neuhäuser oft, aber sie konnten nur geringfügige

Änderungen bei der herzoglichen Regierung erreichen. So entfiel für die Wirte die Doppelbesteuerung durch Umgeld und Akzise. Nur noch der 13. Teil des ausgeschenkten Weins war als Umgeld abzuführen. Schon die Herrschaft Zwiefalten hatte das Umgeld nicht mehr in natura eingezogen, sondern einen Geldbetrag dafür erhoben. Davon entrichtete dann die herzogliche Kellerei in Urach die Akzise an die Kasse der Landschaft; der restliche Geldbetrag floss in die Kasse der herzoglichen Rentkammer. Im Jahr 1760 erhöhte die Rentkammer allerdings das Umgeld auf den zehnten Teil des ausgeschenkten Weins. Dazu verlangte das Oberakzisamt in Urach rückständige Abgaben. Alle Proteste der Wirte gegen diese Abgabenerhöhung blieben ohne Erfolg.

Die Herrschaft Württemberg behielt auch trotz unzähliger Bittschriften um Abschaffung dieser Steuer die Akzise auf den erzeugten Wein bei. Im Jahr betrug die Akzise für den Wein etwa 200 Gulden. Vergeblich wiesen die Neuhäuser darauf hin, dass in anderen württembergischen Weinbauorten nur der 10. Teil des Weines als herrschaftliche Abgabe eingezogen werde und dass die hohen Abgaben sie ruinierten. Die meisten Neuhäuser waren auf den Weinbau als Einkommensquelle angewiesen. Oft blieb ihnen aber wenig mehr als die Hälfte vom Ertrag ihrer Weinberge. Die Herrschaft Württemberg dagegen vertrat den Standpunkt, es gebe auch andere Orte, in denen sie ähnlich hohe Einkünfte zu beanspruchen habe. Schließlich seien die großen Belastungen schon unter der vorigen Zwiefalter Herrschaft eingeführt worden. Mit diesem Bescheid mussten sich die Neuhäuser zufriedengeben.

Wohl aufgrund eines steigenden Bedarfs an neuen Rebflächen, aber auch um die herrschaftlichen Abgaben zu umgehen, wurde um 1770 die „Harthalde“ im Süden des Dorfes neu als Weinberg angelegt. Wegen ihrer stark frostgefährdeten Lage eignete sich diese Flur nicht besonders gut für den Weinbau. Da sich die „Harthalde“ jedoch im Besitz der Gemeinde befand, mussten die Inhaber keine Abgaben an die Herrschaft Württemberg daraus entrichten. Man teilte die gesamte Rebfläche in einzelne Stücke ein. Gericht und Rat bestimmten in jedem Herbst je nach dem Ertrag der Weinberge einen Geldbetrag, der von jedem Hartweinberg an die Gemeinde zu bezahlen war. Im Jahr 1791 musste beispielsweise jeder Inha-

ber eines Hartweinbergs 8 Kreuzer abgeben. Drei Jahre danach, in einem guten Weinjahr, betrug die Abgabe 5 Maß (etwa 10 Liter) Wein von jedem Teil. Entrichtete ein Inhaber sie nicht, so drohte ihm eine Strafe in Höhe von 5 Gulden.

Aber nicht nur auf Hardt, sondern auch auf herrschaftlichen Gütern wurden am Ende des 18. Jahrhunderts neue Rebflächen angelegt. So erhielten Georg Veit Schäfer und seine Consorten 1793 die Erlaubnis, einen 3 bis 4 Morgen großen Platz, welcher seit langer Zeit öde lag, zu einem Weingarten zu machen. Die Bitte der Inhaber um eine zehnjährige Befreiung von allen Abgaben wegen ihrer Mühen und Kosten für die Neuanlegung des Weinbergs gewährte die Herrschaft. Nach Ablauf der zehnjährigen Frist wurde dann der siebte Teil des Ertrags als Abgabe fällig.

Nach wie vor hielten Gericht und Rat jedes Jahr vor der Weinlese den Herbstsatz. Bei dieser Sitzung erließen sie alle wichtigen Vorschriften für die Weinlese. Zur Überwachung der Weinlese kam ein württembergischer Beamter nach Neuhausen, der die Beschlüsse des Magistrats genehmigen musste. Zunächst wurden die Kelterknechte bestellt. Dabei hatten manche Personen ein altes Recht auf bevorzugte Annahme als Kelterknecht; diese Tätigkeit war mit gewissen Einkünften verbunden.

Schon vor der Weinlese waren in der Regel zwei Schützen für die Weinberge und Getreidefelder angenommen worden. 1792 erhielten diese Männer von der Gemeinde wöchentlich 45 Kreuzer, wenn sie nachts auf dem Feld wachten. Mit Beginn der Weinberghut erhöhte sich ihre Entlohnung auf 1 Gulden in der Woche. Daneben hatten sie das Recht auf bevorzugte Annahme als Kelterknechte.

1791 erließ der Magistrat Bestimmungen für die Entlohnung der Kelterknechte. Zunächst bekamen sie von jedem auf dem Kelterbaum gepressten Säcker einen Geldbetrag, dazu Brot als Verpflegung und den Lohnwein, von dem die Gemeinde allerdings ein Drittel selbst einzog. Wer seinen Wein pressen lassen wollte, musste also für jeden Säcker einen bestimmten Betrag bezahlen und dazu den Lohnwein abgeben. Im Jahr 1791 waren (wie schon zwei Jahre zuvor) 5 Maß als Lohnwein fällig.

Nach der Festlegung der Abgaben aus den gemeindeeigenen Hartweinbergen bestimmte der Magistrat,

an welchem Tag welche Weinberge gelesen werden durften. Bei hoher Strafe war das Afterbergen, das Abschneiden von Trauben in fremden Weinbergen nach der Weinlese, verboten. Die Strafgeelder aus Weinbergvergehen standen der Herrschaft zu; Kinder wurden dafür mit Zuchthäuslein bestraft.

In schlechten Jahren öffnete man nicht alle Kelternbäume zum Pressen. Auch hier entschied der Magistrat, auf wie vielen Bäumen gepresst werden sollte. Es kam vor, dass in einem schlechten Weinjahr von den sieben Kelternbäumen nur zwei oder drei geöffnet wurden.

Besonders strenge Strafen standen auf Traubendiebstahl. Sehr oft scheint dieses Vergehen nicht vorgekommen zu sein, denn in den Gerichtsprotokollen ist davon nur sehr selten die Rede. Im Jahr 1789 stand aber der Schuljunge Daniel Harter, Sohn des Martin Harter, vor dem Dorfgericht, weil er im Weinberg des Amandus Eberlen vier oder fünf Trauben gestohlen hatte. Er gestand die Tat. Darauf bestimmten die Gerichtsverwandten, dass ihn der Schulmeister in der Schule vor der gesamten Schuljugend mit Ruten derb hauen solle. Dann stellte man die Trauben auf die Dorfasse, den Dieb daneben, und nun ging die gesamte Schuljugend an Daniel Harter vorbei, um ihn zu verspotten. Gleich nach der Gerichtsverhandlung wurde die Strafe vollzogen.

Zur Düngung der Weinberge bediente man sich der alten Methode des Wasengrabens. Im Gewinn Hardt-Egert stach man Grasstücke, um sie in den Weinberg zu bringen. Durch eine sehr hohe Bestockungsdichte erzielten die Neuhäuser Weingärtner zwar reiche Erträge, dafür aber ließ die Qualität des Weines zu wünschen übrig. So lag in Neuhausen in den Jahren 1751 bis 1800 der durchschnittliche Hektarertrag bei 621 Litern - fast sechsmal so hoch wie in Stuttgart. Durch die höhere Qualität erzielten nun die Stuttgarter Weingärtner höhere Preise für ihren Wein. Am Ende erlösten aber die Neuhäuser doch mehr Geld, da die große Weinmenge den niedrigeren Preis wieder ausglich.

Ein Fehlh Herbst bedeutete allerdings schwere Einbußen für die Neuhäuser Weingärtner. 1796 wurden trotz eines schlechten Herbstes sechs Kelternbäume geöffnet, im Jahr darauf waren nur zwei im Betrieb: eine ungünstige Witterung hatte zu einem äußerst geringen Weinertrag geführt. Viele Weinberge befan-

den sich außerdem in frostgefährdeten Flachlagen. Aus den Gerichtsprotokollen geht hervor, dass Fehlh Herbstes keineswegs selten waren.

Am Ende des 18. Jahrhunderts ergaben sich für die Neuhäuser Weingärtner einschneidende Veränderungen. Wegen der schnellen Zunahme der Bevölkerung herrschte im Ort großer Holz mangel, die Holzpreise stiegen stark. Deshalb beschlossen Magistrat und Bürgerschaft im Jahr 1799, alle gemeinschaftlichen Zäune in den Weinbergen nicht mehr zu erneuern. Nur die Weinberggrenze sollte eingezäunt bleiben, um Schaden für die Weinbergbesitzer, verursacht vor allem durch Wild, zu vermeiden. Demjenigen, der diese Zäune an der Weinberggrenze abbrach, drohte der Magistrat mit Strafe.

Im selben Jahr, als diese Neuerung beschlossen wurde, fanden die Klagen der Neuhäuser über ihre hohen Abgaben endlich in Stuttgart Gehör. Herzog Friedrich erlaubte im Oktober die Ablösung der am höchsten belasteten vierteiligen Weinberge, die meisten davon in den besten Lagen. Gegen eine Ablösungssumme von 280 Gulden pro Morgen konnte sich der Inhaber eines vierteiligen Weinbergs von der Abgabe des vierten Teils seines Ertrages an die Herrschaft freikaufen. Diese Summe war in sechs unverzinslichen Jahresraten aufzubringen, beginnend mit einer ersten Rate von 60 Gulden auf Martini 1799. Von Martini 1800 bis 1805 waren dann jeweils Raten in Höhe von 36 Gulden 40 Kreuzer zur Zahlung fällig. Bis zur vollständigen Bezahlung der Ablösungsgelder mussten die Neuhäuser aus den 83 Morgen vierteiliger Weinberge weiterhin den vierten Teil des Ertrags an die herzogliche Kellerei in Urach abgeben.

Die Weinbergbesitzer verzichteten auf die Maurerkosten für die Weinbergmauern sowie auf die Fuhrkosten für den Dung, welche bisher von der Herrschaft Württemberg bezahlt worden waren. Im Falle eines Fehlh Herbstes oder bei kriegerischen Ereignissen erlaubte die Herrschaft einen Zahlungsaufschub für die Raten um ein Jahr. Für die Vermessung der Weinberge wollte die Gemeindeverwaltung unparteiische Personen ohne eine allzu große Verwandtschaft einsetzen. In seiner Eigenschaft als Kellereiunterpfleger zog der Stabhalter die Ablösungsgelder ein. Nach dem Vertrag vom 5. Oktober 1799 belief

sich die gesamte Ablösungssumme aus allen vierteiligen Weinbergen auf 23240 Gulden.

Die württembergischen Beamten in der Amtsstadt Urach erhielten jedes Jahr von der Gemeinde als Verehrung einen *Herbsttrunk*, welcher je nach dem Weinertrag ausfiel. 1799 verehrte die Gemeinde dem Oberforstmeister sowie dem Oberamtmann in Urach als gewöhnlichen Herbsttrunk je einen Eimer Wein. Auch die örtlichen Amtspersonen gingen nicht leer aus: Der Stabhalter bekam 8 Imi, der Förster und der Schulmeister je 2 Imi Wein. Je 1 Imi erhielten der Wildschütz sowie der Schäfer, welcher gleichzeitig Kuhhirte war.

Um ihre Abgaben zu sichern, erließ die Herrschaft nach wie vor strenge Vorschriften. *Jedes Geschirr soll ordentlich gesäubert werden, und keiner einen Butten einschütten, bis sein Geschirr von einem Herbst-Offizianten besichtigt worden, bei 10 Gulden Straf*, heißt es 1800. Zwei Jahre später verbot die Herrschaft den Verkauf von Trauben aus den Weinbergen. Von den Kammerzen (Traubenstöcken an Häusern) durften Trauben nur mit schriftlicher Genehmigung des Stabhalters verkauft werden.

Mit einer herzoglichen Resolution räumte die Herrschaft den Kelterknechten ein Vorleserecht ein. Dagegen wandte die Bürgerschaft ein, die Vorlese werde zu stark. Auch die Kelterknechte sprachen sich dagegen aus: Meist seien sie arme Leute, welche ihren geringen Weinertrag nicht sofort verkaufen könnten. Schon öfters seien sie gezwungen gewesen, ihren Wein versäuern zu lassen, da es ihnen nicht möglich gewesen war, ihn sofort zu pressen. Weil ihnen dadurch großer Schaden entstanden war, verzichteten sie auf ihr Vorrecht und stellten ihre Weinlese lieber hintan.

In ganz schlechten Jahren konnte natürlich auch die Herrschaft keine Abgaben mehr einziehen. So erfroren 1803 die meisten Trauben. Auf herrschaftlichen Befehl fand aber die Weinlese trotzdem statt. Zehntbeschauer begutachteten das Lesegut, um festzustellen, ob daraus noch Abgaben entrichtet werden konnten. Drei Jahre später gab es nach einem Wetterschlag im Juli erneut nur einen kleinen Herbst. Die Herrschaft erhöhte die Strafe für den Traubenverkauf an Fremde auf 10 Gulden. Im selben Jahr verhandelte das Dorfgericht über einen solchen Fall. 100 Trauben kosteten damals 18 Batzen.

Ein übler Maischerz beschäftigte im Jahr 1817 das Dorfgericht. Aus den neu mit Reben besetzten Weinbergen des Bernhard Hau und des Michael Fritz auf „Äckern“ waren in der Nacht zum 1. Mai etwa 200 junge Traubenstöcke herausgerissen worden, welche die Inhaber vor drei Jahren gepflanzt hatten. Sechs Neuhäuser Burschen erwischten in dieser Nacht den Glemser David Hofstetter; sein Kamerad konnte entkommen. Hofstetter nannte als Namen des Entkommenen Hartter. Die Neuhäuser Burschen fanden auch Säcke mit den herausgerissenen Traubenstöcken. Am nächsten Tag tritt Hofstetter jedoch alles ab und blieb auch vor dem Neuhäuser Gericht dabei. Deshalb wurde der Fall an das Oberamt Urach verwiesen. Im Notjahr 1817 bedeutete dieser „Streich“ für die beiden Weinberginhaber einen besonders großen Schaden: Die Arbeit von drei Jahren war umsonst gewesen.

Eine Neuordnung der Gemeindeverwaltung nach dem Regierungsantritt des Königs Wilhelm I. wirkte sich auch auf die Besoldungen der Gemeindebediensteten aus. Bislang hatten sie vom dritten Teil des Lohnweins ihren Herbsttrunk bezogen. Nach einem Beschluss von 1818 bekamen sie statt des Weins eine Geldsumme. Je nach dem Weinertrag hatten der Schulmeister 2 bis 4 Imi, die Hebammen 1 bis 3 Imi, Stabhalter und Büttel je 3 bis 5 Imi Wein als Herbsttrunk bezogen. Diesen Wein zog nun die Gemeinde ein. Die Amtspersonen erhielten einen Geldbetrag, welcher sich nach dem niedrigsten Weinpreis des jeweiligen Jahres richtete. Als Vollherbst galten 180 auf den Kelternbäumen gepresste Säcker, bei 150 Säckern sprach man von einem mittleren Herbst, bei 100 Säckern und weniger musste man einen Fehlherbst hinnehmen. Im Jahr 1818 fiel der Herbst mit 150 Säckern mittelmäßig aus; ein Eimer Wein galt 40 Gulden. Durch eine oberamtliche Verfügung entfielen die Weinbesoldungen für die Gemeindebediensteten im Jahr 1829 ganz.

Unter der Regierung König Wilhelm I. erhielten die Gemeinden auch die Erlaubnis zur Pacht des Weinzehnts. Für die Jahre 1823 bis 1842 pachtete die Gemeinde Neuhausen den Weinzehnt um eine jährliche Summe von 650 Gulden. Dieser Betrag wurde auf die Weinbergbesitzer umgelegt, das Geld eingezogen und an das Kameralamt Urach abgeliefert. Damit mussten die Weinbergbesitzer ihre Zehnt-

abgabe nicht mehr in natura leisten, sondern konnten einen Geldbetrag dafür entrichten. Zur Erhebung des Zehntgeldes teilte man die Weinberge in drei Ertragsklassen ein. Die Bürgerschaft wählte einen Rechner zum Einzug des Geldes. Jeder Weinbergbesitzer haftete mit seinem gesamten Besitz für die Zahlung seines Anteils. In sehr guten Weinjahren zog die Gemeinde die eineinhalb- bis zweifache Abgabe als Rücklage für schlechte Zeiten ein. Kein Weinbergbesitzer durfte dagegen Schulden machen. Durch diese Bestimmungen entstand in der Weinzehntkasse ein Überschuss, den die Gemeinde für wichtige Vorhaben im Weinberg verwenden konnte. Auch für die Kameralverwaltung brachte der Weinzehntpachtvertrag große Vorteile. Man konnte jedes Jahr mit regelmäßigen Einnahmen statt einer schwankenden Weinmenge rechnen.

Mit der Pacht des Weinzehnts trat die Herrschaft für die Dauer der Pacht ihre Rechte an die Gemeinde ab; unentgeltlich gestattete sie die Benützung der drei Keltern, den Einzug des Baumweins (Entlohnung für das Pressen) sowie die auf den Keltern ruhende Holzgerechtigkeit.

Die Gemeinde bat 1833 beim Oberamt Urach um eine Freigabe des Brennrechts für alle Einwohner, damit jeder seinen Wein und sein Obst selbst brennen konnte. Es gab zu dieser Zeit nur einen Branntweinbrenner in Neuhausen. Zunächst hatte die Gemeinde mit ihrer Bitte jedoch keinen Erfolg. Im selben Jahr hatten 44 Bürger und Witwen während der Weinlese in gebannten Weinbergen gelesen. Jeder von ihnen musste 15 Kreuzer Strafe für dieses Vergehen bezahlen.

Die Entlohnung für die Kelterknechte wurde 1842 neu geregelt. Sie betrug für jeden Säcker 20 Kreuzer und dazu ein Brot für den Kelterknecht. Offenbar hegte der Gemeinderat jedoch Zweifel, ob auch jeder Weingärtner den Knechten das Brot geben würde, denn es heißt im Protokoll: *Es läßt sich natürlich erwarten, da diese Männer die ganze Nacht und den Tag über in ganz strenger Arbeit stehen, dass man ihnen ihr Brod ordentlich geben wird.* Die Kelterknechte, welche an der Trotte arbeiteten, bekamen von demjenigen, der sein Lesegut pressen ließ, 4 Kreuzer, aber kein Brot.

Während des 19. Jahrhunderts wurden wiederholt ertragsarme Rebflächen aufgegeben und zu Baumgü-

tern umgewandelt. Die Weinbergfläche nahm kontinuierlich ab. Zwei Gründe verursachten im wesentlichen diese Entwicklung: Durch die Industrialisierung fanden viele Menschen Arbeit in den Fabriken und konnten den arbeitsaufwendigen Weinbau nicht mehr im seitherigen Umfang weiterbetreiben. Zum anderen erfolgte eine Abkehr vom Massenweinbau, wie er besonders vor dem Dreißigjährigen Krieg, aber auch noch danach betrieben worden war. Man sah nun nicht mehr ausschließlich auf den Ertrag der Weinberge, sondern achtete stärker auf die Qualität des Weines. Da die Weinberge im oberen „Gelbenthalde“ wenig Ertrag brachten, wurden sie 1843 in Baumgüter umgewandelt. Die Gemeinde verbot den Weinbergbesitzern jedoch, Bäume in ihre Weinberge zu pflanzen, wenn dem Nachbarn dadurch Schaden entstünde. Als der Beamte des Oberamts Urach beim Ruggericht die Gemeinde aufforderte, ein Verzeichnis über die für den Weinbau ungeeigneten Flächen vorzulegen, erhielt er die Antwort: *Es bedarf keines Verbots zu Anlegung neuer Weinberge, da die Unlust und Ertragslosigkeit solcher ungeeigneten Stellen den Besitzern selbst zur Warnung dient und man die Wahrnehmung machen kann, dass in der Ausstokung minder ergiebiger Weinberge eher zu weit gegangen wird.* Neben der Aufgabe ertragsarmer Weinberge versuchte man die Qualität des Weines durch den Anbau besserer Rebsorten zu steigern; schlechte, aber ertragreiche Sorten hatten bisher den Hauptteil der Rebfläche eingenommen. Im Jahr 1825 wurde in Stuttgart die Weinverbesserungsgesellschaft begründet, welche neue Rebsorten züchtete und die Schnittlinge an die Weingärtner verkaufte. Auch in Neuhausen bot die Gesellschaft 1845 Schnittlinge an.

Der Rückgang der Rebfläche wirkte sich auf den Weinzehntpachtvertrag aus, welchen die Gemeinde im Jahr 1844 für die Jahre 1843 bis 1862 mit dem Kameralamt Urach abschloss. Statt bisher 650 Gulden betrug die jährliche Pacht für den Weinzehnt nur noch 560 Gulden. Zwei Jahre später beschloss der Gemeinderat, die Weinbergsschützen nach vollendeter Hut aus der Gemeindekasse zu entlohnen, um ihnen den mühsamen Einzug ihrer Belohnung von den einzelnen Weinbergbesitzern zu ersparen. Neben einer Belohnung von 3 Gulden standen den Schützen ein Drittel der Strafen zu, welche sie verhängten.

Immer wieder verursachte schlechtes Wetter, vor allem die gefürchteten Hagelschläge, schwere Fehlherbste. Am 30. August 1848 verwüstete Hagel innerhalb einer Stunde 130 Morgen Weinberge und große Teile des Brachanbaus, insgesamt 417 1/2 Morgen Felder. Trotzdem scheint es einen bescheidenen Weinertrag gegeben zu haben, denn nach der Weinlese beschloss der Gemeinderat, wohl wegen der unruhigen Stimmung im Dorf infolge der Revolutionsereignisse, wie einst zu zwiefaltischen Zeiten den Amtspersonen in Urach Trauben aus dem Kelterweinberg zu verehren. Selbst in den Vorschriften für die Weinlese schimmert die unruhige Stimmung der Revolutionszeit durch. Noch 1846 heißt es kategorisch: *...Dagegen muss man sich alles Raisonirens gegen die Ortsobrigkeiten verbitten. Drei Jahre später, nach den Revolutionseriegnissen, lautet dieser Abschnitt schon ganz anders: Wer sich für die Zukunft gegen eine verpflichtete Person auf dem Rathhause vorwürfig betrügt, wird wegen Unbottmäßigkeit gestraft; dagegen ist jeder Person gestattet, seine Bitte oder Beschwerde, seye es was es will, auf eine bescheidene Art vorzubringen.*

Im selben Jahr bat der arme Tagelöhner und Nachtwächter Johannes Veyhl die Gemeinde um einen Geldbeitrag für eine neue Tretgölte. Bei seiner alten Gölte waren die Reifen abgesprungen, der Boden ausgebrochen. Der Gemeinderat lehnte die Bitte Veyhls ab: Er sei selbst schuld an seinem Unglück, lautete die Begründung, weil er nicht vor der Weinlese nach seinem Geschirr geschaut habe. Zur Warnung für andere verweigerte der Gemeinderat dem Nachtwächter das Geld. Veyhl erhielt lediglich die Erlaubnis, im Ort milde Gaben einsammeln zu dürfen.

Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts gab es einige Fehlherbste, die besonders in den vierziger und fünfziger Jahren sehr häufig auftraten. Die schlechten Weinjahre trugen zusammen mit Missernten (besonders bei den Kartoffeln) entscheidend zu der großen Auswanderungsbewegung bei, welche in den Jahren 1848 bis 1855 Scharen von Neuhäusern nach Amerika ziehen ließ. Nach wie vor waren die meisten Neuhäuser Einwohner zumindest zum Teil auf Einkünfte aus dem Weinbau angewiesen.

Im Sommer 1851 rutschten infolge starker Regenfälle die Weinberge an mehreren Stellen. Viele Parzel-

len mussten durch den Oberamtsgeometer Wezel neu vermessen werden. Die Gemeinde übernahm die Kosten für das Ausmessen der Steige, die übrigen Kosten hatten die Weinbergbesitzer selbst aufzubringen. Beim Oberamt Urach fragte die Gemeinde an, ob es möglich sei, wegen der schweren wirtschaftlichen Einbußen vieler Bürger die Steuer für den Ort zu mindern.

In den folgenden Jahren erwiesen sich die Treppen und Wege in den Weinbergen als so schadhaft, dass zahlreiche Reparaturen notwendig wurden. Wegen der zahlreichen Fehlherbste sahen die bürgerlichen Kollegien keine Möglichkeit, die Kosten auf die einzelnen Weinbergbesitzer umzulegen. Glücklicherweise war in der Zehntkasse ein Überschuss vorhanden, der für diese Zwecke ausgegeben werden konnte. Als im Jahr 1862 die baufällige Hütte für die Weinberghüter repariert und vom hinteren Hofbühl in einen Weinberg an der Steige „Ob dem Weg“ versetzt wurde, war dazu der Kauf eines Platzes nötig. Für die Kosten kam ebenfalls die Zehntkasse auf.

Im gleichen Jahr, 1862, ergriff der Gemeinderat strenge Maßnahmen gegen den Traubenhandel vor der Weinlese. Auf Antrag des Bürgerausschusses wies er die Weinbergsschützen nicht nur an, diejenigen Bürger zu benennen, welche schon einmal wegen eines solchen Vergehens aufgefallen waren, sondern sie sollten auch alle Personen anzeigen, welche Trauben schnitten - selbst wenn sie das im eigenen Weinberg taten. Der Traubenhandel wurde mit empfindlichen Strafen belegt. Notfalls wollte der Gemeinderat Mitglieder der Gemeindegremien auf die Wochen- und Jahrmärkte in Metzingen, Urach und Reutlingen, ja sogar in Tübingen und Münsingen schicken, um dort nach Traubenverkäufern aus Neuhausen zu schauen! Noch am Tag der Gemeinderatssitzung rief der Büttel das Verbot des Traubenverkaufs in den Straßen aus.

Mit der Befreiung der Weinberge von den herrschaftlichen Abgaben und dem Einzug des Weinzehnten als Geldbetrag gingen die Weinbergbesitzer in größerem Maße dazu über, ihren Wein selbst zu verkaufen. Auf dem Platz vor den Keltern herrschte deshalb nach dem Abschluss der Kelterarbeiten ein lebhaftes Treiben, wenn Weinkäufer kamen, um ihren Bedarf zu decken. Viele Wirte befanden sich

darunter. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts ließ die Gemeinde jedes Jahr im Herbst die Lesetermine sowie Angaben über den Weinjahrgang im Uracher und Reutlinger Amtsblatt und im „Schwäbischen Merkur“ veröffentlichen. Auch diese Anzeigen bezahlte man aus der Weinzehntkasse.

Eine einschneidende Änderung bei der Weinlese gab es nach dem Regierungsantritt König Karls im Jahr 1865. Durch eine Verfügung des Departements der Finanzen und des Inneren durfte die Gemeinde keine Lesetermine für einzelne Weinberge mehr festlegen; jedem Weinbergbesitzer war es freigestellt, an welchem Tag er lesen wollte. Deshalb beschloss der Gemeinderat, die Keltern so lange zu öffnen, bis die Herbstgeschäfte abgeschlossen sein würden. Indes blieb die Verordnung nicht lange in Kraft: Schon vier Jahre später fand die Weinlese wieder nach der jahrhundertalten Ordnung statt.

Über eine weitere Neuerung diskutierten Gemeinderat und Bürgerausschuss im Jahr 1867. Ein Kelterbaum war schadhaft geworden und sollte abgebrochen werden. Nun erhob sich die Frage: Sollte man statt eines neuen Kelterbaums nicht lieber eine eiserne Presse anschaffen?

Es folgten zwei widersprüchliche Entscheidungen. Zunächst konnte sich der Gemeinderat nicht zur Anschaffung einer eisernen Presse entschließen, sondern beschloss, den Kelternbaum reparieren zu lassen. Dazu musste die Inhaberschaft Hofwald aufgrund einer uralten Gerechtigkeit das benötigte Holz zur Verfügung stellen. Einen Monat später revidierte der Gemeinderat jedoch seine Entscheidung und beschloss, nun doch um 320 Gulden eine eiserne Presse für die Äußere Kelter anzuschaffen, den Kelterbaum aber dennoch zu reparieren.

Auch sonst bemühte sich der Gemeinderat, den für Neuhausen so wichtigen Weinbau nach Kräften zu fördern. Als nach der Gründung des Deutschen Reiches 1871 neue, im ganzen Reich gültige Maße eingeführt wurden, beantragte er eine Fasseichungsstelle im Ort, um den Neuhäusern eine umständliche Eichung in der nächstgelegenen Eichstelle zu ersparen. Das Oberamt Urach erteilte dazu die Genehmigung.

Vier Jahre später musste die „Hofsteige“ grundlegend repariert und verbreitert werden. Sie befand sich in einem so schlechten Zustand, dass sie kaum

mehr zu benutzen war. Wasserlachen, die sich an vielen Stellen bildeten, behinderten die Fuhrwerke. Neben einer gründlichen Reparatur der „Hofsteige“ ließ die Gemeinde auf der Hofbühlkuppe Pflanzen setzen, um das fast kahle Gelände zu begrünen.

Da das Zugvieh beim Dungführen großen Schaden anrichtete, ordnete der Gemeinderat an, dass dem Spannvieh im Weinberg Maulkörbe umgehängt werden sollten. Zuwiderhandelnde wurden mit einer Mark Strafe belegt, dazu mussten sie dem Besitzer des Weinbergs Schadenersatz leisten.

Im Herbst 1882 kam es wieder einmal zu einem Fehlherbst, verursacht durch dreimaligen Hagelschlag im Sommer dieses Jahres. Da für die Gemeinde deshalb nur geringe Kelternkosten und überhaupt keine Weinberghüterlöhne angefallen waren, verzichtete der Gemeinderat auf eine Umlage bei den Weinbergbesitzern. Die Keltern öffnete man in diesem Herbst nicht; wegen des geringen Ertrags erzielten die Weinbergbesitzer keinen Erlös aus dem Weinverkauf.

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts brachen in den württembergischen Weinbaugebieten Krankheiten aus. Vor allem Reblaus und Mehltau machten den Weingärtnern schwer zu schaffen. Nach einer Verfügung des Ministeriums musste in jeder weinbautreibenden Gemeinde eine Kommission zur Überwachung des Reblauskrankheit gebildet werden. 1888 wurden in Neuhausen vom Gemeinderat drei Männer bestimmt, von denen jeder etwa 17 Hektar Weinberge zu überwachen hatte. Zwei Jahre später befasste sich der Gemeinderat mit der Bekämpfung des falschen Mehltaus (*Peronospora viticola*). In Metzingen hatten die Weinbergbesitzer Anfang Juni gegen diese Krankheit gespritzt. Da in Neuhausen noch keine Anzeichen der Krankheit festzustellen waren, beschloss der Gemeinderat, jetzt in den Weinbergen noch nicht zu spritzen. Erst beim Auftreten von Krankheiten oder nach dem Ende der Blütezeit, in welcher ohnehin Spritzverbot herrschte, sollte damit begonnen werden. Dazu wurden Mittel aus der Gemeindekasse zur Verfügung gestellt. Die Neuhäuser Weinbausektion besaß eine Spritze, von der man vorerst Gebrauch machen wollte.

Schon eine Woche nach diesem Beschluss beauftragte der Gemeinderat sein Mitglied Michael Streicher, in Metzingen Kupfervitriol und Kalk zu kaufen.

Streicher löste diese Mittel in Wasser auf, um sie dann um einen Pfennig pro Liter weiterzuverkaufen. Für seine Mühe genehmigte der Gemeinderat Streicher ein Tagegeld. Schon zwei Jahre später, 1892, ging die Gemeinde dazu über, das Kupfervitriol unentgeltlich an die Weingärtner auszugeben. Allerdings gewährte sie keine Zuschüsse zum Kauf von Weinbergspritzen und schaffte auch selbst keine an.

Im Jahr 1898 verursachten dann die Krankheiten Mehltau (Oidium) und falscher Mehltau (Peronospora) erstmals einen Fehlherbst. Die Trauben kamen nicht zur Reife, es gab so gut wie keinen Ertrag. Da man die Trauben nicht essen konnte, brauchte die Gemeinde keine Weinbergsschützen aufzustellen, die Keltern wurden nicht geöffnet. Gegen eine Pachtgebühr waren die Plätze für die Keltergeschirre auf jeweils 9 Jahre vermietet. Für das Fehljahr verzichtete die Gemeinde auf den Einzug dieser Gebühr. Inzwischen hatte sich die Weinbergspritzung allgemein durchgesetzt.

Eine längst überfällige Entscheidung traf der Gemeinderat dann im Jahr 1903. Mit Wirkung vom 1. April hob er die Umlage der Kelterkosten auf die Weinbergbesitzer auf. Wegen dieser Umlage hatte es zahlreiche Unannehmlichkeiten gegeben. Als Beitrag zu den Kosten der Weinberghut und der Keltern hatte die Gemeinde bislang von jedem Ar 12 Pfennig zur Gemeindekasse erhoben. Nicht immer zeigten die Weinbergbesitzer Veränderungen in ihren Weinbergen an. Da aber fast jeder Neuhäuser Bürger Weinberge besaß und die Umlage sich über den Gemeindegeldschaden fast in gleicher Weise wie bisher auf die einzelnen Weinbergbesitzer verteilte, bedeutete die Abschaffung der Umlage eine große Erleichterung für die Gemeinde. Für die Weinberghüter und Kelterknechte erließ die Gemeinde Bestimmungen, welche bis zum Zweiten Weltkrieg in Kraft blieben.

Der technische Fortschritt hielt auch in den Keltern Einzug. 1912 wurde in den heute noch erhaltenen Kelterbaum in der Mittleren Kelter ein Biet (Pressisch) aus Beton eingebaut; im letzten Jahr des Ersten Weltkriegs, 1918, erhielten die Keltern elektrische Beleuchtung.

In den Jahren 1910 bis 1915 gab es viermal einen schlechten oder gar keinen Weinertrag. 1913 ließ der Gemeinderat wegen eines Fehlherbstes nur einen Kelterbaum öffnen. Dieser diente zum Pressen von

Obsttrester, damit die Weingärtner wenigstens als Hausgetränk einen Ersatz für ihren Wein hatten.

Als im Jahr 1924 in einen anderen Kelterbaum ein Betonbiet eingebaut werden sollte, beschloss der Gemeinderat, von der Inhaberschaft Hofwald einen Beitrag in Höhe von 60% der Kosten zu verlangen. Da der gesamte Einbau 1300 Mark kostete, betrug der Anteil 780 Mark. Damit leitete der Gemeinderat aus der uralten Verpflichtung der Inhaberschaft, Holz für Kelterzwecke abzugeben, die Pflicht zur Entrichtung eines Beitrags für Baumaßnahmen in den Keltern ab, selbst wenn es sich dabei nicht um Holz handelte. 1924 beteiligte sich die Inhabergemeinschaft Hofwald an den Anschaffungskosten einer Mostpresse für die Äußere Kelter. Diese Mostpresse bestand aus einer elektrischen Obstmühle sowie einer hydraulisch betriebenen Presse. Nach wie vor musste die Inhabergemeinschaft aber auch noch Holz für Kelterzwecke abgeben, so 1926 vier Eichen, eine Brackenbuche, eine Spindel und vier Spindelarme.

Durch das Aufkommen der hydraulischen Traubepressen stellte sich dem Gemeinderat die Frage, wie viele der alten Kelterbäume noch erhalten bleiben sollten. Die Inhaberschaft Hofwald wollte die alte Pflicht zur Holzabgabe für die Keltern mit Geld ablösen. Vertreter der Inhabergemeinschaft boten dem Gemeinderat als Ablösungssumme für einen abgebrochenen Kelterbaum 1000 Mark; dieser verlangte jedoch 1500 Mark. Ersatzbeschaffungen sollten je zur Hälfte von der Gemeinde und der Inhaberschaft aufgebracht werden. Nun begannen lange, zähe Verhandlungen. Der Gemeinderat setzte den Anteil des Hofwalds für Ersatzbeschaffungen auf 30% herab, zeigte sich aber zu einer Verringerung der Ablösungssumme nicht bereit. Deshalb konnten die Vertreter der Waldinhaber diesem Angebot nicht zustimmen.

Daraufhin machte der Gemeinderat der Inhabergemeinschaft Hofwald zur Auflage, Holz oder Geld zur völligen Instandsetzung der alten Keltereinrichtung bereitzustellen. Er verweigerte also eine Ablösung. Die Waldinhaber lenkten ein, es kam zu einer Einigung über die Ablösung. Durch einen Beschluss des Gemeinderats erfolgte die Befreiung der Inhaberschaft Hofwald von jeglichem Beitrag zur Unterhaltung und Erneuerung der Keltereinrichtung. Für

jeden abgebrochenen Kelterbaum musste die Inhabergemeinschaft als Ablösungssumme an die Gemeinde 2000 Goldmark bezahlen. Sämtliches Holz aus den abgebrochenen Kelterbäumen sollte der Gemeinde gehören. Zunächst plante der Gemeinderat den Abbruch der drei Kelterbäume in der Inneren Kelter. Die Inhabergemeinschaft hatte die Ablösungssumme in drei Jahresraten mit einer Verzinsung von 5% zu entrichten.

Diese Einigung wurde bald darauf aber durch neue Vorschläge der Inhabergemeinschaft Hofwald zurückgewiesen. Zunächst wollte sie nur zwei Kelterbäume in der Inneren Kelter mit 3500 Mark in bar ablösen. Da der Gemeinderat darauf nicht einging, blieben die Kelterbäume stehen.

Die Jahre 1928 und 1929 brachten in den Weinbergen Frostschäden. Kamen 1928 aber die Weinberge noch glimpflich davon (etwa 15% der Rebfläche wiesen Frostschäden auf), so traf viele Weinbergbesitzer ein Jahr später eine Katastrophe. Fröste von bis zu -30°C verursachten so schwere Schäden, dass die Hälfte der Stöcke in den besten und ertragreichsten Lagen ausgehauen werden mussten. Es dauerte Jahre, bis dieser Rückschlag wieder ausgeglichen war.

Neben den schlechten Weinjahren gab es natürlich auch Jahre mit einem guten Weinertrag. Die Jahrgänge 1911 und 1921 gehören zu den besten des Jahrhunderts. Beide Male konnten die Weingärtner sehr viel Wein von ausgezeichneter Qualität keltern. Aber 1931 hagelte es, die Wege in den Weinbergen rutschten ab. In den Notjahren der Weltwirtschaftskrise schrieb die Gemeinde die Reparatur der Steigen als Notstandsarbeit aus.

Der Weinbau in Neuhausen bestand in früheren Zeiten zum größten Teil aus weißen Trauben. In den 1930-er Jahren handelte es sich dabei vor allem um die Sorten Silvaner und Weiß-Elbling. Der Gemeinderat vertrat die Ansicht, die Sorte Müller-Thurgau eigne sich nicht für die Neuhäuser Weinberge.

Vier Fünftel der Neuhäuser Rebfläche waren in den 1920-er und 1930-er Jahren mit Silvanerreben bestockt, hauptsächlich mit grünem, aber auch mit gelbem und blauem Silvaner. Nur auf zusammen rund einem Fünftel der Weinberge wuchsen andere Rebsorten, darunter rote Trauben: Malvasier,

Schwarzriesling, Elbling, Portugieser, dazu in guten Lagen Lemberger und Trollinger.

Welch große Bedeutung der Weinbau für Neuhausen vor dem Zweiten Weltkrieg noch besaß, lässt sich an wenigen Tatsachen ablesen. 1926 war die Weinbaufläche mit 43 Hektar noch mehr als doppelt so groß wie heute; sie umfasste damit rund 7% der landwirtschaftlich genutzten Fläche. Von 340 Weingärtnern besaßen 186 mehr als 10 Ar im Ertrag stehende Weinberge. Etwa 20% der Neuhäuser Weingärtner, immerhin also ungefähr 70 Familien, lebten überwiegend vom Ertrag ihrer Weinberge, entweder ohne oder nur mit geringen Nebeneinkünften. Ein Fehlerbst bedrohte die Existenzgrundlage dieser Familien. In den 1930-er Jahren wird sogar von 400 Weinbaubetrieben im Haupt- und Nebenerwerb berichtet.

So vernachlässigte der Gemeinderat selbst mitten im Krieg die Fragen des Weinbaus nicht. Als der Württembergische Landesverband landwirtschaftlicher Genossenschaften in Stuttgart 1940 einen Zusammenschluss der Weingärtnergenossenschaften anregte, sollte nach einem Beschluss im Frühjahr eine Aufklärungsversammlung stattfinden. Die weiteren Kriegseignisse verhinderten jedoch die Ausführung des Vorhabens. Im Jahr 1943 mussten erstmals etwa 3000 Liter Wein an die Wehrmacht abgeführt werden. Zwei Jahre später erging erneut ein Befehl zur Ablieferung eines Drittels des gesamten Weinertrags - diesmal allerdings an die französische Besatzungsmacht. Für die Weinablieferungen in den folgenden Jahren erhielten die Weingärtner dann Geld.

Nach dem Zweiten Weltkrieg erwies sich der Wein als besonders wertvoll. Die Währungsreform im Jahr 1948 setzte dem jahrelangen schwarzen Markt mit seinem umfangreichen Tauschhandel, bei dem sich auch der Wein gut als Tauschobjekt geeignet hatte, ein Ende. Nach einer guten Weinernte konnten die Weingärtner den Jahrgang 1948 um 2,50 DM pro Liter verkaufen - eine willkommene Einnahme an neuem, stabilem Geld.

Nun endlich war es der Gemeinde möglich, längst fällige Modernisierungen in den Keltern durchzuführen. Eine Metzinger Firma erhielt den Auftrag, in der Inneren Kelter eine eiserne Presse einzubauen. Dafür forderte sie das Holz eines Kelterbaumes, das ihr auch gewährt wurde. Hydraulische Weinpressen

ersetzen in den folgenden Jahren sechs der sieben jahrhundertalten Kelterbäume.

Für den Weinbau bedeutete die Nachkriegszeit jedoch einen grundlegenden Strukturwandel. Da viele Weingärtner Arbeit in der Industrie fanden, sahen sie sich nicht mehr in der Lage, einen umfangreichen Weinbau zu betreiben. So ging die Rebfläche ständig zurück. Auch der Direktverkauf des Weins an Wirte und andere „Weinmänner“ im Herbst ließ mehr und mehr nach. Schon 1949 traten die ersten 19 Neuhäuser Weingärtner in die Weingärtnergenossenschaft Metzingen ein, die sich daraufhin im Oktober 1950 in „Weingärtnergenossenschaft Metzingen-Neuhausen“ umbenannte. Vier Jahre später schenkte die Gemeinde Neuhausen der Genossenschaft die Äußere Kelter als Annahmestelle für die Neuhäuser Weingärtner. Im Herbst 1954 wurde diese Kelter modern eingerichtet, mit Abbeermaschinen, einer Laufgewichtswaage und einer modernen Presse versehen. Dazu brach man die beiden Kelterbäume ab. Die Gemeinde stellte die Ablösungssumme der Inhabergemeinschaft Hofwald für ihre Beholzungspflicht in den Kelter in Höhe von 6000 DM der Weingärtnergenossenschaft zur Verfügung. Für die Kelterknechte verlangte man einen Stundenlohn von 1,70 DM, die Benützung der Weinpresse kostete pro Stunde 12 DM.

Das wichtigste Ereignis des 20. Jahrhunderts bildete eine umfassende Rebflurbereinigung am Hofbühl in den Jahren 1963 bis 1969. Mit dieser Maßnahme fand eine jahrhundertalte Bearbeitungsmethode ihr Ende. Bei zahlreichen brachliegenden Weinbergen, bei zunehmender Einschränkung des Weinbaus vor allem wegen der mühsamen Arbeit war eine Flurbereinigung fast unumgänglich, brachte sie doch wesentliche Erleichterungen für die Weingärtner. Zudem konnte man eine weitere Verbesserung sowohl der Qualität als auch der Erträge erhoffen.

Mit der Planung einer Flurbereinigung in den Weinbergen versuchte die Gemeinde, einen Rückgang oder gar ein Verschwinden des Weinbaus aufzuhalten. Schon Ende der fünfziger Jahre fasste man das Vorhaben ins Auge; 1959 bis 1962 fanden mehrere Versammlungen mit dem Ziel statt, die Grundeigentümer über den Gang eines Flurbereinigungsverfahrens aufzuklären. Viele Weingärtner standen der geplanten Umlegung zunächst skeptisch bis ableh-

nend gegenüber; die meisten davon änderten jedoch ihre Meinung im Lauf des Verfahrens. Entwürfe und Kostenvoranschläge wurden gefertigt. Im Februar 1960 beschloss der Gemeinderat einstimmig, beim Flurbereinigungsamt Tübingen einen Antrag auf Flurbereinigung im Weinberggebiet Neuhausen zu stellen. Von Anfang an musste man wegen der geologischen und topografischen Verhältnisse mit einem sehr schwierigen und kostenaufwendigen Verfahren rechnen. Mit der Gründung einer Rebenaufbaugenossenschaft am 14. März 1961 begann dann die tatsächliche Durchführung der Flurbereinigung. Eine zwei Jahre später in einer Aufklärungsversammlung durchgeführte Abstimmung ergab 92 Prozent Ja-Stimmen für eine Rebflurbereinigung. Nach einer Anhörung der beteiligten Behörden, der Gründung einer Teilnehmergeinschaft, der Einschätzung der Grundstücke im Lauf des Jahres, räumte man im Herbst 1963 die alten Rebbestände sowie etwa 3500 Bäume ab. Dann begann das Verlegen der Tiefensickerungen und der Rohrleitungen zur Wasserabführung; anschließend wurde der gesamte Berg planiert. Seit dem Herbst 1964 traten zum Teil umfangreiche Rutschungen auf, verursacht durch Bildung von Gleitschalen in bis zu 14 Meter Tiefe. Dadurch verzögerten sich die Baumaßnahmen. Aufwendige Sicherheitsmaßnahmen erforderten hohe Zusatzkosten. Erst im Herbst 1966 konnten die Planierarbeiten abgeschlossen werden. Im nächsten Jahr pflanzte man auf 19 Hektar Reben, auf 12 Hektar Obstkulturen. Damit hatte sich die Rebfläche weiter vermindert; aber jetzt befanden sich keine Weinberge in frostgefährdeten Flachlagen mehr. Eine weitere Veränderung ergab sich in der Sortenverteilung: Erstmals überwogen Rotgewächse auf 11 Hektar Fläche gegenüber den in früheren Zeiten vorherrschenden Weißgewächsen, welche nur noch auf 8,5 Hektar angebaut wurden. Statt der alten Anbaumethode mit Bogengewächsen wuchsen die Traubstöcke nun an Drahtanlagen empor; der alte, sehr enge Reihenabstand war auf 1,40 Meter erweitert worden. Statt der engen und schlechten Wege durchzog nun ein 12 Kilometer langes Wegenetz Weinberge und Obstgüter.

Die Flurbereinigung am Hofbühl brachte starke Besitzveränderungen mit sich. Das Flurbereinigungsgebiet umfasste 78 Hektar, eingeteilt in insge-

samt 1457 Parzellen mit einer Durchschnittsgröße von 5,4 Ar. Durch die Flurbereinigung verringerte sich die Parzellenzahl auf 840, die Durchschnittsgröße stieg auf 9 Ar. Dies ermöglichte eine bessere Bewirtschaftung der Grundstücke. An der Südseite des Hofbühls entstanden Obstanlagen, in denen etwa 6700 Bäume gepflanzt wurden. Hier betrug die Durchschnittsgröße einer Parzelle 6 Ar.

Brachte die Rebflurbereinigung dem Weingärtner einerseits eine große Arbeitserleichterung und eine Qualitätssteigerung seines Weines, so führte sie doch andererseits dazu, dass viele Tierarten nur noch selten oder gar nicht mehr im Weinberg anzutreffen sind. In den Wassergräben der alten Weinberge tummelten sich Frösche, Salamander und Libellen, auf den Steinmauern huschten die Eidechsen; Schlangen (vor allem Ringelnattern und Kreuzottern) sonnten sich auf den warmen Steinen. Von diesen Tierarten gibt es in den heutigen Weinbergen fast keine mehr; nur einige Eidechsen sieht man gelegentlich noch. Es ist keine Frage, dass die zweifelsohne großen Vorteile für die Weingärtner mit einem schweren Eingriff in die Natur erkauft werden mussten.

Im Herbst 1969 fand die erste Weinlese in den neu angelegten Weinbergen statt. Nach dem Abschluss der Rebflurbereinigung traten noch einmal viele Neuhäuser Weingärtner der Weingärtnergenossenschaft Metzingen-Neuhausen bei. Durch ständige Rationalisierung versuchte die Genossenschaft, den Weinabsatz zu verbessern. Schon während der Flurbereinigung in Neuhausen hatte man im Jahr 1966 den Selbstausbau aufgegeben; seitdem werden die Weine in der Kellerei der Weingärtner-Zentralgenossenschaft in Möglingen gekellert und ausgebaut, welche dann die Flaschenweine liefert. Zunächst erfolgte die Annahme der roten Trauben in der Metzinger Kelter, die der weißen Sorten in Neuhausen. Seit 1979 wird das gesamte Lesegut von Metzingen und Neuhausen in der Äußeren Kelter angenommen, eine Metzinger Kelter dient dem Weinverkauf.

Zur Verarbeitung des Leseguts ließ die Weingärtnergenossenschaft am Anfang der siebziger Jahre die Keltern in Metzingen und Neuhausen modernisieren. Vier Abtropftanks mit einem Fassungsvermögen von jeweils 8000 Litern sowie eine Willmerspresse wur-

den in der Äußeren Kelter installiert; 118000 DM kosteten diese Geräte. Um die gesamte Traubenernte in Neuhausen annehmen zu können, folgte einige Jahre später eine grundlegende Renovierung und Vergrößerung der Äußeren Kelter, damit man weitere Tanks aus Metzingen darin unterbringen konnte. Den höchsten Weinertrag nach der Flurbereinigung brachte der Jahrgang 1977; seit der Neuanlegung der Weinberge hat es noch keinen völligen Fehlherbst gegeben.

Zu Beginn der siebziger Jahre erhielt der Wein aus Metzingen und Neuhausen den Namen „Metzinger Hofsteige“, zusammengesetzt aus dem Stadtnamen und einem Neuhäuser Flurnamen. Hauptabsatzgebiet für den Wein ist der Kreis Reutlingen; in einem Umkreis von etwa 25 Kilometern wird also der meiste „Metzinger Hofsteige“-Wein getrunken.

Dem modernen Weinbau wäre allerdings fast die Mittlere Kelter zum Opfer gefallen. In der Mitte der siebziger Jahre griff der Stadtrat Metzingen einen alten Beschluss des Gemeinderats Neuhausen vom Ende der fünfziger Jahre auf, die überflüssig erscheinende Kelter abzubringen. Daraufhin bildete sich eine Bürgerinitiative aus über 100 Neuhäuser Einwohnern, welche die Kelter retten wollten. Sie konnte eine Aufhebung des Abbruchbeschlusses erwirken. Mit vielen freiwilligen Helfern gelang es, die Mittlere Kelter grundlegend zu sanieren. Beim Decken des Daches halfen beispielsweise 450 Personen, vom Schüler bis zum Rentner, mit. Ebenfalls erhalten wurde der letzte stehengebliebene Kelterbaum, dessen hohes Alter man nicht datieren kann. Er besteht aus sechs mächtigen Eichenbalken; ein öffentliches Schaupressen bewies, dass er auch heute noch voll funktioniert.

Trotz aller Erleichterungen, welche die moderne Zeit mit sich gebracht hat, muss der Weingärtner auch heute noch hart arbeiten, um einen guten Wein zu erzeugen - Wein aus Neuhausen, der das Herz des Menschen hoffentlich auch in Zukunft so erfreut wie eh und je.

Güter, Weinberge und Geschirr des Weingärtners Christian Hartter, 1766

Von vielen Neuhäuser Einwohnern sind „Inventuren und Teilungen“ erhalten, Verzeichnisse, in denen bei Heirat und Tod das gesamte Vermögen genau aufgeführt und angeschlagen wurde. Aus dem Verzeichnis, das nach dem Todes von Christian Hartter entstand, kann man ersehen, was ein armer Weingärtner im 18. Jahrhundert an Grundstücken und Weinberggeräten besaß. Deutlich fällt bei den Liegenschaften die Zersplitterung der Wiesen und Weinberge in kleinste Parzellen ins Auge, ein Umstand, der die Bewirtschaftung der Grundstücke sehr erschwerte.

Länder

3 Imi in obern Weiden	30 fl.
1 Auchtart=Ländlen	20 fl.

Äcker: keine

Wiesen

1/2 Viertel im Spahler	40 fl.
1/3 von 1 Viertel in Wangen	45 fl.
1 1/2 Viertel auf Neuenwiesen	135 fl.
1 klein Viertel im Lechtfeld	42 fl.
1/7 von 1 1/2 Viertel im Hofgarden, so Wüsten	2 fl.
1 Auchtart Wießlen	25 fl.
1/3 von einer Jauchert auf Reißbach	2 fl.
1 Viertel im Gunzentobel, Glemser Markung	5 fl.

Weingardt und Vorlehen

1/2 Viertel im Hofacker	35 fl.
1 Achtel wüsten Weinbergs im Sack	1 fl.
3/8 im langen Weinberg	100 fl.
1/8 in der Döll	45 fl.
1/8 auf den Äckern	35 fl.

Zinngeschirr

1 neuen Maas=Kantin	1 fl. 30 x.
1 mittelmäßige dito	1 fl.
1 dito halbmaas Kännlen	36 x.
2 Pfund alte Zinn, à 15 x.	30 x.

Faß= und Band=Geschirr

1 guten Fiehring	1 fl. 30 x.
1 alt 2 aymerig Fäßlen	1 fl. 30 x.
1 gar alts dito	24 x.
1 aichenen 7 aymeriger Zuber, samt dem Ort	6 fl.
1 Zapfen=Göltlen	6 x.
1 Trechter	6 x.
1 alter Weinbutt	6 x.

Gemeiner Hauß=Rath

2 Trink Gläßlen	3 x.
1 3schoppig irdener Krug	3 x.
1 halbmäßigen dito	2 x.

1 schöppigen dito	1 x.
1 kleine Scheren	2 x.
1 Laiter	6 x.

Abgaben aus Neuhausen an die Herrschaft, 1769

Um ihre hohen Belastungen durch die Herrschaft nachzuweisen, schickten die Neuhäuser im Jahr 1770 eine Aufstellung über ihre Abgaben aus dem vorigen Jahr nach Stuttgart, die sie notariell beglaubigen ließen.

WEINLESE HERBST 1769

Von der Bürgerschaft gelesen	540 Eimer		
Davon geht der zehnte Teil an die Kirche (Stiftsverwaltung Urach)	54 Eimer		
Gültwein		1 Imi	
<i>Abgaben an die herzogliche Kellerei Urach:</i>			
aus vierteiligen Weinbergen	72 Eimer	13 Imi	
aus fünfteiligen Weinbergen	1 Eimer	8 Imi	3 Maß
aus sechsteiligen Weinbergen	6 Eimer	10 Imi	6 Maß
aus siebenteiligen Weinbergen	1 Eimer	10 Imi	4 Maß
aus achteiligen Weinbergen	4 Eimer	4 Imi	4 Maß
Zehnt		2 Imi	6 Maß
<i>Gesamte Abgabe aus den Teilweinbergen</i>	87 Eimer	1 Imi	3 Maß
<i>Sonstige Abgaben:</i>			
Vogtwein	4 Eimer	9 Imi	8 Maß
Lichtwein		1 Imi	
Bodenzins		11 Imi	5 Maß
Opferwein		1 Imi	
<i>Gesamte sonstige Abgaben</i>	5 Eimer	7 Imi	3 Maß
Baumwein	10 Eimer	8 Imi	4 Maß
<i>Gesamte Abgaben an die Herrschaft Württemberg</i>	104 Eimer	14 Imi	4 Maß
<i>Gesamte Weinabgabe aus Neuhausen</i>	158 Eimer	15 Imi	4 Maß
<i>Abgaben an die Kellerei Urach:</i>			
Hellerzinsen (einschließlich Geld für alte und junge Hühner, Eier und Käse)	132 fl.	16 x.	3 h.
Gültfrüchte aus den Lehen jährlich			
Dinkel	35 Scheffel	3 Simri	1 Viertel
Hafer	34 Scheffel	4 Simri	3 1/3 V.
Vogthafer	4 Scheffel	4 Simri	4 Viertel

Abgaben an die Kirche (Geistliche Verwaltung Urach)

Hellerzinse	36 fl.	19 x. 4 h.
Dinkel	11 Scheffel	6 Simri 2½ V.
Hafer	11 Scheffel	7 Simri 2 Viertel

Im folgenden schlechten Weinjahr 1770 betrug die Abgabe an Zehnt- und Gefällwein an die Herrschaft Württemberg immer noch 81 Eimer.

Die Abgabenbelastung der Weinberge, 1597 und 1799

Aus der nachfolgenden Tabelle lässt sich ersehen, wieviel die Inhaber der Weinberge an das Kloster Zwiefalten 1597 und an die Herrschaft Württemberg 1799 abgeben mussten. Der Inhaber eines vierteiligen Weinbergs musste den vierten Teil seines Ertrags, die anderen Inhaber den entsprechenden Teil des Weines an die Herrschaft abgeben. 1799 erfolgte jedoch die Ablösung der vierteiligen Weinberge in den besten Lagen. Es sind hier nur diejenigen Weinberge aufgeführt, welche sich in zwiefaltischem bzw. württembergischem Eigentum befanden. Der Vergleich macht deutlich, dass sich über zwei Jahrhunderte weg an der hohen Belastung der Neuhäuser Weingärtner nichts geändert hatte.

	1597	1799
vierteilige Weinberge	91 Morgen	83 Morgen
fünfteilige Weinberge	4 Morgen	2 Morgen
sechsteilige Weinberge	48 Morgen	30 Morgen
siebenteilige Weinberge	27 Morgen	16 Morgen
achteilige Weinberge	20 Morgen	16 Morgen
neunteilige Weinberge	17 Morgen	- keine -
Gesamtfläche der von der Herrschaft verliehenen Weinberge	207 Morgen	147 Morgen

Rebfläche in Neuhausen

<i>Jahr</i>	<i>Rebfläche</i>	<i>davon angebaut</i>
1612	über 80 Hektar	-
1641	76 Hektar	-
1652	42 Hektar	-
1769	50 Hektar	44 Hektar
1800	51 Hektar	-
1831	54 Hektar	-
1850	54 Hektar	41 Hektar
1860	52 Hektar	38 Hektar
1870	53 Hektar	44 Hektar
1880	56 Hektar	46 Hektar
1890	49 Hektar	45 Hektar
1900	49 Hektar	47 Hektar
1910	48 Hektar	46 Hektar
1920	44 Hektar	41 Hektar
1930	43 Hektar	39 Hektar
1940	40 Hektar	39 Hektar
1950	31 Hektar	27 Hektar
1955	29 Hektar	25 Hektar
seit 1970	19,5 Hektar	-

Bestimmungen für die Weinlese, 1846

1. *Das Geläuf mit den Trauben von den hintere durch die vordere Weinberge ist bei Strafe von 1 fl. verboten.*
 2. *Das Afterbergen in fremden Weinbergen ist für jeden, der betroffen wird, als Felddiebstahl anzusehen, und wird von örtlicher Seite streng darauf gehalten werden, dass diesem Befehl nachgekommen wird, weil dadurch noch viele andere Diebstähle verhindert werden.*
 3. *Die Weinbergschützen haben erst ihre Huth in den Weinbergen zu verlassen, wenn ihnen die Anzeige vom Ortsvorsteher zukommt.*
 4. *Wer zur Weinlesezeit morgens vor der Frühglocke einen Weinberg betritt oder auch des Abends nach der Glocke in einem derselben noch betroffen wird, wird ohne Rücksicht um 1 fl. gestraft.*
 5. *Das Uebereinfahren und Übereinlaufen, die Äcker auf dem Briel und die obere Rennenwiesen angenommen, ersteres wird um 45 x. und letzteres, wie schon längst bekannt ist, um 30 x. gehandelt.*
 6. *Wer ausser dem Bann ließt, ohne örtliche Erlaubnis dazu eingeholt zu haben, wird ohne Rücksichten um 1 fl. gestraft.*
 7. *Das Beweiden des Viehes auf fremden Gütern oder auch das Laubsammeln wird um 30 x. bestraft werden.*
 8. *Wer sich des Morgens oder Abends im Ort oder in der Nähe des Ortes des Schießens erlaubt, verfällt in die gesetzliche Strafe von 16 fl. 30 x. nebst Konfiskation der Schießwaffe.*
 9. *In der Kelter selbst: Wer zwischen einem Geschirr schießt oder in ein Geschirr schießt oder eine Schießwaffe gegen eine Person hin hält, verfällt in die Strafe, wie es bei Punkt 8 gesagt ist.*
 10. *Jeder Bürger ist aufgefordert, wer einen Schäfer auf den Wiesen sieht, bevor er das Recht hat, - nemlich der Tag Martini (11. November) ist die festgesetzte Zeit -, hat solchen zur Anzeige zu bringen, damit er gestraft werden kann.*
- Dagegen muss man sich alles Raisonirens gegen die Ortsobrigkeiten verbitten.*
11. *Für vorstehende Bestimmungen und Verordnungen werden die Weinbergschützen und der Feldschütz verantwortlich gemacht; die Gemeinderäthe und die Bürgerausschuß=Mitglieder haben so viel mitzuwirken, dass alles in der gehörigen Ordnung fortgehen wird; bei demjenigen, dem eine Gleichgültigkeit zur Last fällt, verfällt in eine Ordnungsstrafe.*
 12. *Der Polizeidiener bleibt im Ort, und hat jeden Bettler und die mit Patent versehenen Handelsleute jeder Art abzuweisen, weil auf diese Art dem Diebstahl die Hand geboten wird.*
 13. *Der Küfer Ludwig Winter besorgt für die hiesige Gemeinde das Eichgeschäft, vorderhand auf unbestimmte Zeit für die Eichzüber und Fässer; mit seiner Belohnung hat er sich nach der Stadtgemeinde Mezingen zu richten. ...*
 14. *Der Traubenbettel ist wie der andere Bettel verboten und wird auch so bestraft werden.*
 15. *Wegen des Schiessens in der Nähe des Ortes wird der Polizeidiener sowohl des Morgens als des Abends ein wachsames Auge haben; für Handhabung dieser Ordnung wird der Bürgerausschuß und der Gemeinderath nichtsdestoweniger beitragen, ebenso auch der Feldschütz Johannes Salzer.*
 16. *Das Wasser muss am Dienstag früh bei jedem Bürger aus seiner Bütte entfernt seyn. Dagegen wird der Wässermeister Gemeinderath Boß das Wasser am Montag Abend abschlagen. Gemeinderath Reusch und Bernhardt Weiblen werden die Geschirre visitiren; bei dem etwas angetroffen wird, verfällt in die Betrugs=Strafe.*
 17. *Beim Verkauf der Weine muss sowohl Verkäufer als der Käufer auf der Kelterschreiberey erscheinen, um den Wein bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe gehörig anzuzeigen und auch gehörig in das Register aufnehmen zu lassen.*

Instruktion für die Weinberghüter, 1849

1. *Erstreckt sich ihr Dienst nicht nur auf die Weinberge, sondern auf alle Güter, Wegen und Stegen, was Bezug auf Verfehlungen gegen die Feldpolizei hat.*
2. *Derjenige Weinberghüter, der aus Rücksicht an Familienverhältnisse einen Feldproceß, von dem er Kenntniß hat, verschweigt, wird ohne alle Rücksicht seines Dienstes entlassen und einer Untersuchung unterstellt werden, wobei noch besonders bemerkt wird, dass man solche Bürger keinen Commundienst mehr versehen lassen werde.*
3. *Von Sonntag, den 16. September 1849 an werde die Wege für Fremde durch die Weinberghalde zu gehen abgesperrt; dagegen ist jedes Holz- und Laubtragen durch die Halde bei 15 x. Strafe verboten.*
4. *Der Traubenhandel aus den Weinbergen ist bei 1 fl. Strafe verboten, weil dadurch blos der Weg zu Diebereien abgeschnitten wird.*
5. *Ohne örtliche Erlaubniß dürfen an Fest-, Sonn- und Feiertagen keine fremde Personen in die Weinberge geführt werden.*
6. *An Fest-, Sonn- und Feiertagen wird der Gemeinderat und Bürgerausschuß als gesteigerte Polizei verwendet werden.*
7. *Die Weinberghüter, Gemeinderäthe und der Bürgerausschuß sowie auch jeder Bürger, der eine Verfehlung anzeigt, erhält die gesetzliche Anbringgebühr; der Ortsvorstand hat keine anzusprechen.*
8. *Wenn Kinder an Bächen und Flüssen betroffen werden, die Holz sammeln, so werden, wenn solche noch schulpflichtig sind, die Eltern zur Verantwortung und Bestrafung gezogen.*
9. *Verbotene Wege und überhaupt überein zu fahren oder überein zu laufen, ersteres wird um 1 fl. und letzteres um 15 x. gestraft; die verbotene Wege sind sämtlichen Einwohnern hinlänglich bekannt.*
10. *Das Aferbergen auf fremden Gütern ist bei 15 x. Strafe verboten.*
11. *Vorstehender Beschluß soll der ganzen Bürgerschaft zur Nachachtung auf dem Rathhauße bekannt gemacht und erläutert werden.*

Instruktion für die Kelterdiener, 1849

1. *Jeder Bürger hat das Recht, wenn er seine Drukanzeige macht, nachzusehen, ob er der Reihe nach in das Trukregister aufgenommen worden sey, deshalb hat er selbst beim Eintrag in dasselbe anwesend zu seyn, nur muss man eine Zeit dazu wählen, dass die Säkermeister während ihrer Arbeit nicht von solcher abgehalten werden.*
2. *Werden Trukanzeigen gemacht, so hat sich der Säkermeister zu überzeugen, ob der Wein auch richtig abgelassen ist; sollte es der Fall nicht seyn, so haben die nächsten, welche abgelassen haben, den Vorzug, wo sodann derjenige, welcher eine falsche Anzeige macht, der Hinderste werden muss.*
3. *Ansprüche der Kelterndiener:
Für einen Säker auf dem Baum 20 x. und für jeden Mann 2 x. Brodt und Trunk dazu, wie ihn der Eigentümer für seine Haushaltung besitzt.
Bei der Trott werden vom Säker 4 x. bezahlt, und 2 x. Brodt, auch der Trunk, wie schon bemerkt ist.*
4. *Polizeivergehen in der Kelter werden um 1 fl. bestraft, wie diejenige im Ort.
Diebstahl oder Veruntreuung wird zur Untersuchung und Bestrafung höhern Orts übergeben werden.*
5. *Abends sogleich nach der Gloke üben die Kelterdiener ihre Polizei auch nach gesetzlicher Art aus, sie haben demnach die Jugend nach Haus zu schicken, und wer keine Folge leistet, zur Anzeige zu bringen.*
6. *In den Keltern zwischen den Geschirren ist das Schiessen verboten, ebenso ein Geschöß nach Personen zu halten, bei Strafe nach dem Grade des zugefügten Schadens.*
7. *Wegen der Reinlichkeit in der Kelter zu halten, sind Abtritte angebracht, welche zum benutzen sind, damit fremde Weinkäufer keiner Ekelhaftigkeit ausgesetzt sind.*
8. *Jeder Weinverkäufer hat mit seinem Käufer, seye es Privat- und Wirtsweine, solche auf der Kelterschreiberey anzuzeigen.*
9. *Der Traubenbettel ist in der Kelter verboten und wird wie jeder Haus- und Gassenbettel bestraft werden.*
10. *Die Kelterndiener werden sich bei eigener Verantwortung angelegen seyn lassen, sich den vorgeschriebenen Gesezen und Verordnungen aus Furcht oder sonstiger Scheu nicht zu entziehen, wegen etwaigen Anfeindungen, bei dem es vorkäme, müßte höchst mißliebige Maasregeln eintreten; auch werden sie sich keiner Arbeit entziehen.*
11. *Stellvertreter zu halten, Krankheitsfälle ausgenommen, sind verboten, weil jüngere tüchtige Bürger von diesem Verdienst zur weiteren Gedult verwiesen werden mussten.*
12. *Vom ersten Lesetage an müssen die Weingeschirre fleißig visitirt werden, dagegen erwartet man von der Bürgerschaft, dass in kein Geschirr geweint wird, das nicht ganz gut und brauchbar hergestellt sey.*